

Kapitel aus:

Der Zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg

Dokumentation und Erfahrungsberichte
über Aufbau und Einsatz

Bearbeitet von
ERICH HAMPE

Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz a. D.
Unter Mitwirkung namhafter Fachleute

1963

Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen · Frankfurt am Main

Quelle: https://www.bbk.bund.de/DE/Service/Fachinformationsstelle/DigitalisierteMedien/HampeDerzivileLuftschutzimZweitenWeltkrieg/hampederzivileluftschutzimzweitenweltkrieg_node.html

Das Luftschutzrecht

I. Das Luftschutzrecht vor dem Zweiten Weltkrieg

Das Recht des zivilen Luftschutzes (Luftschutzrecht) schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Luftschutzes. Es umfaßt damit den gesamten Luftschutz in allen seinen Erscheinungsformen. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll daher das Luftschutzrecht im Rahmen dieses Werkes nur in seinen Grundzügen behandelt werden.

Völkerrechtlicher Luftschutz

Die Gefahren des Luftkrieges einzuschränken und seine Folgen zu mildern, ist das Wesen des zivilen Luftschutzes. Zum Luftschutzrecht müssen daher auch alle völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Einschränkung des Luftkrieges gerechnet werden. Luftschutzmaßnahmen wären daher nicht notwendig gewesen, wenn der völkerrechtliche Luftschutz ausreichend gewesen wäre. Nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen durften sich zwar Kriegshandlungen nur gegen „militärische Objekte“, d. h. gegen die feindliche Streitmacht und deren unmittelbare Hilfsquellen, nicht aber gegen zivile Objekte, d. h. gegen die Zivilbevölkerung richten. Da sich jedoch „militärische Objekte“ und „zivile Objekte“, insbesondere Wohnstätten der Zivilbevölkerung, meistens in einer Gemengelage befinden werden, wird es sich bei Luftangriffen, auch bei bestem Willen des Angreifers, kaum vermeiden lassen, zivile Objekte in Mitleidenschaft zu ziehen. Die damit verbundene Gefahr der Repressalien ließ den völkerrechtlichen Luftschutz als unzulänglich erscheinen, zumal ein Verbot von Repressalien, wie z. B. beim Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 27. 7. 1929, nicht bestand. Ein wirksamer Schutz der Zivilbevölkerung hätte nur durch ein Verbot des Bombenkrieges mit Luftfahrzeugen erreicht werden können. Ein entsprechender Rechtsgrundsatz, der von der Reichregierung als Ziel des künftigen Kriegsrechts bezeichnet wurde und an die Vereinbarungen der I. Haager Friedenskonferenz von 1899 hätten anknüpfen können, bestand jedoch nicht. Abgesehen davon, daß hiernach das zum Kriegsrecht gehörende Völkerrecht des Luftkrieges nicht ausreichend war, können die besten völkerrechtlichen Vereinbarungen Luftschutzmaßnahmen nicht entbehrlich machen, weil es an genügender Sicherheit dafür fehlt, daß diese Vereinbarungen vom Gegner eingehalten werden. Luftschutzmaßnahmen waren daher notwendig und werden immer notwendig bleiben, wie z. B. im innerstaatlichen Recht Maßnahmen zum Schutz des Eigentums trotz der rechtlichen Sicherung des Eigentümers durch Strafvorschriften notwendig sind.

Rechtsvorschriften vor Erlaß des Luftschutzgesetzes

Die bis zum Erlaß des Luftschutzgesetzes (LSchG) erlassenen polizeilichen Luftschutzverordnungen und -verfügungen waren rechtliche Behelfsmaßnahmen. Sie beschränkten sich auf die Bestellung von Luftschutzhauswarten und die Durchführung

der Entrümpfung. Rechtsgrundlage waren die Vorschriften der Feuerlöschgesetze der Länder, z. B. § 17 Nr. 4 des Preuß. Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 (GS S. 484) und der sie stützenden Vorschrift des § 368 Nr. 8 RStGB. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern (RmPrMdI) regelte diese Fragen in seinem Runderlaß an die Länderregierungen v. 1. 8. 1934 V A 5999/27.7.

Systematische Eingliederung des Luftschutzrechts

Vor dem Erlaß des LSchG ist versucht worden, das Luftschutzrecht in das Wehrrecht oder das Polizeirecht einzubeziehen. Beides ist jedoch nicht möglich. Das Verhältnis des Luftschutzes zur militärischen Abwehr wird erkennbar, wenn man den Pflichtenkreis des Soldaten gegen den des Trägers des Luftschutzes abgrenzt. Im allgemeinen haben beide die Aufgabe, das Land zu schützen, jedoch reichen die Aufgaben des Trägers des Luftschutzes nicht in das Aufgabengebiet des Soldaten hinein. Der Soldat wehrt den Angriff durch unmittelbare Einwirkung auf den Feind ab, der Träger des Luftschutzes mildert die Folgen der feindlichen Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Aus dieser Überlegung rechtfertigt sich auch die Bezeichnung „ziviler Luftschutz“ als die eines zivilen, d. h. eines nicht militärischen Unternehmens. Die z. T. verwendeten Begriffe „aktiver Luftschutz“ für die Luftwaffe und „passiver Luftschutz“ für den zivilen Luftschutz sind sinnentstellend, da der zivile Luftschutz auch in aktiver Form in Erscheinung tritt. Da hiernach die Luftschutzmaßnahmen keinen militärischen Charakter haben, kann das Luftschutzrecht nicht Wehrrecht sein. Diese Auffassung deckt sich auch mit dem Völkerrecht, nach dem der Luftschutzort kein verteidigter Ort und der Träger des Luftschutzes kein Soldat ist. Aus diesem Grunde unterliegen im allgemeinen auch Ausländer der Luftschutzpflicht. Das Verhältnis des Luftschutzes zur allgemeinen Polizei wird sichtbar, wenn man den Pflichtenkreis des Polizeibeamten gegen den des Trägers des Luftschutzes abgrenzt. Im allgemeinen haben beide die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen. Jedoch reichen die Aufgaben des Trägers des Luftschutzes nicht in das Aufgabengebiet des Polizeibeamten hinein. Der Träger des Luftschutzes sichert gegen äußere, der Polizeibeamte gegen innere Gefahren. Außerdem decken sich die polizeilichen Begriffe des „Störers“ und der „drohenden Gefahr“ nicht mit den entsprechenden Begriffen des Luftschutzrechts. Auch die Rechtspraxis vor Erlaß des LSchG war dieser Ansicht. Das ergibt sich daraus, daß man die als Vorläufer der gesetzlichen Regelung erlassenen Luftschutzverordnungen und -verfügungen nicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Polizeirechts der Länder, z. B. auf § 14 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS S. 7.7), sondern auf die Gesetze über das Feuerlöschwesen stützte.

Das Recht des zivilen Luftschutzes ist danach ein in das System des öffentlichen Rechts einzugliederndes, selbständiges Rechtsgebiet des Verwaltungsrechts, das neben dem ihm verwandten Wehrrecht und Polizeirecht dem Schutz des Landes gegen den äußeren Feind dient. Der Erlaß des LSchG, das die Materie durch erschöpfende gesetzliche Vorschriften verselbständigte, bestätigt diese Auffassung.

Zuständigkeiten im Luftschutz vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes

Nach der Weimarer Verfassung war die Durchführung des Luftschutzes Aufgabe der Länder. Die ersten Anfänge des Luftschutzes beruhen auf den Erfahrungen des 1. Weltkrieges. Seine Entwicklung war jedoch in den Jahren vor 1933 nicht über Anfangsstadien hinausgegangen. Im deutschen Recht findet der Luftschutz seine erste gesetzliche Erwähnung in der Verordnung des Reichskommissars für die Luftfahrt vom 2. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) und in dem Gesetz zur Erschließung von Wohnsiedlungen v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659), und zwar in der zitierten Verordnung in folgender Form: „Die Aufgaben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, soweit sie den Luftschutz betreffen, gehen auf den Reichskommissar für die Luftfahrt über.“ Die Aufgaben des Reichskommissars für die Luftfahrt – und damit auch die Aufgaben auf dem Gebiet des Luftschutzes – gingen durch die Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium vom 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 241) auf den Reichsminister der Luftfahrt über. Dementsprechend bestimmte § 1 der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. 4. 1934 (RGBl. I S. 310), daß die „Wahrnehmung besonderer vom Reichsminister der Luftfahrt zu bestimmender Befugnisse auf dem Gebiet des Luftschutzes“ zusammen mit anderen Aufgaben des Reichsministers der Luftfahrt in einer einheitlichen Verwaltung unter der Bezeichnung Reichsluftfahrtverwaltung zusammengefaßt werden. Nach dieser Regelung waren nur die Luftschutzaufgaben des Landes Preußen auf den Reichsminister der Luftfahrt übergegangen, d. h. nicht die Luftschutzaufgaben der übrigen Länder. Diesen Ländern konnte der Reichsminister der Luftfahrt nach den Gesetzen über den Neuaufbau des Reiches Weisungen erteilen, in Preußen auch den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (§ 4 I. DVO über den Neuaufbau des Reiches v. 2. 2. 1934, RGBl. I S. 81; § 3 II. DVO über den Neuaufbau des Reiches v. 27. 11. 1934, RGBl. I S. 1190).

Luftschutzgesetz und Durchführungsverordnungen*

Nachdem in zweijähriger Aufbauarbeit durch das Reichsluftfahrtministerium zunächst die Organisation des Luftschutzes geschaffen war, verabschiedete das Reichskabinett am 26. 6. 1935 das von dem Reichsminister der Luftfahrt vorgelegte Luftschutzgesetz, das am 4. 7. 1935 in Nr. 69 des Teils I des Reichsgesetzblattes verkündet wurde und mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, also am 5. 7. 1935, in Kraft trat (Art. 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933, RGBl. I S. 141). Die Vorschriften des Luftschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen waren sowohl auf den Frieden als auch auf den Krieg abgestellt. Bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges am 2. 9. 1939 wurden insgesamt das LSchG, 10 Durchführungsverordnungen zum LSchG (DVO) und 2 Änderungsverordnungen zum Luftschutzrecht (ÄVO) erlassen.

Das gesamte Luftschutzrecht war von zwei tragenden Gesichtspunkten beherrscht: von der umfassenden Verwaltungseinheit des Luftschutzes und der umfassenden Luftschutzpflicht. Die diese Gebiete behandelnden wichtigsten allgemeinen Vorschriften befinden sich im LSchG und der I. DVO. Die übrigen Durchführungsverordnungen befassen sich vorwiegend mit den einzelnen Gebieten des luftschutzmäßigen Verhaltens als Teil der Luftschutzpflicht (Bau von Luftschutzräumen, Entrümpfung, Verdunklung usw.). Das Luftschutzgesetz war ein Rahmengesetz mit einer sehr weiten

* Wortlaut des Gesetzes am Schluß dieses Abschnittes.

Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (§ 12 LSchG). Diese Ermächtigung war notwendig, weil bei Erlaß des LSchG insbesondere die technische Entwicklung des Luftschutzes noch nicht abgeschlossen war. Die Ermächtigungen ermöglichten es, die zum Ausbau des Luftschutzrechts notwendigen Rechtsvorschriften zu gegebener Zeit zu erlassen.

Verwaltungseinheit des Luftschutzes

Die Verwaltungseinheit des Luftschutzes schuf das LSchG dadurch, daß es den Luftschutz zur Reichsaufgabe machte und den Reichsminister der Luftfahrt ermächtigte, sich bei der Durchführung des Luftschutzes der Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung und der Polizeibehörden zu bedienen sowie Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen (§ 1 LSchG). Mit dieser Regelung beseitigte das LSchG die Zuständigkeiten der Länder (außer Preußen) auf dem Gebiete des Luftschutzes und unterstellte praktisch die gesamte öffentliche Hand dem unmittelbaren Weisungsrecht des Reichsministers der Luftfahrt. Dieser erhielt somit die rechtliche Möglichkeit, Führung, Organisation und Durchführung des Luftschutzes so zu gestalten, wie er es für notwendig erachtete. In grundsätzlichen Fragen bedurfte er hierzu der Zustimmung der beteiligten Reichsminister. Damit wurde er auch Kostenträger des Luftschutzes. Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Hand war er jedoch nur verpflichtet, die durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes entstandenen „besonderen Kosten“ zu tragen (§ 2 Abs. 3 LSchG). Über den Begriff der „besonderen Kosten“ im Sinne dieser Verpflichtung hatten sich folgende Grundsätze herausgebildet: Voraussetzung für Erstattung war die verwaltungsmäßige Inanspruchnahme. Es durfte sich nur um Kosten handeln, die durch Maßnahmen entstanden waren, die der RdL allein für Luftschutzzwecke verlangt hatte. Kosten der Verwaltungshilfe, geringe Kosten und entgangener Gewinn gehörten nicht zu den „besonderen Kosten“, ebenso nicht die Kosten, die durch besondere Vereinbarung nicht getragen zu werden brauchten (im einzelnen vgl. Bestimmungen über den Begriff „Besondere Kosten“ v. 15. 6. 1938 [RMBI. S. 381, RMBliV S. 1174]). Die zum Werkluftschutz und zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe hatten nach § 8 I. DVO zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten, die der RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister festsetzte. Der RdL u. ObdL konnte die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der Beiträge beauftragen. Rückstände könnten im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten begetrieben werden.

Aufgabe und Organisation des Luftschutzes

Aufgabe, Organisation und Durchführung der Organisation des Luftschutzes ergaben sich aus den Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6 bis 22 u. 23 des I. und III. Teils der I. DVO vom 4. 5. 1937 (RGI. I S. 559, abgedr. Anhang Nr. 2), die den § 1 LSchG ergänzen. Die I. DVO verwendet bereits statt der Bezeichnung „Reichsmini-

ster der Luftfahrt (RdL)“ die Bezeichnung „Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdL u. ObdL)“ und brachte damit zum Ausdruck, daß der Reichsminister der Luftfahrt den Luftschutz auch in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe durchführte. Die gesetzliche Aufgabe des Luftschutzes bestand allgemein darin, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen. Die zu diesem umfassenden Zwecke zu treffenden Maßnahmen, die allgemein in der Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung und den sie ändernden und ergänzenden Bestimmungen festgelegt waren, zeigen sich im Kern am deutlichsten in den Aufgaben der Organisationen des Luftschutzes, die sich im einzelnen in Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, Erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz gliederten (§ 1 I. DVO). Die Aufgaben dieser Organisationen sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Buches näher aufgeführt.

Die gesamte Organisation des Luftschutzes zerfiel in 2 große Teile, den *hoheitlichen Luftschutz* und den *Selbstschutz*, wobei zum hoheitlichen Luftschutz der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst, zum Selbstschutz (im weiteren Sinne) der Werkluftschutz, der Erweiterte Selbstschutz und der Selbstschutz (im engeren Sinne) gehörten. Bildlich gesprochen konnte man etwa sagen: Die Haustür (Fabriktor u. a.) zog den Trennungsstrich zwischen Selbstschutz (im weiteren Sinne) und hoheitlichen Luftschutz. Zur allgemeinen Organisation des Luftschutzes gehörte auch noch der in § 22 I. DVO umrissene Luftschutz der besonderen Verwaltungen, nämlich der Luftschutz der Wehrmacht, der Deutschen Reichspost, der Reichswasserstraßenverwaltung, der Deutschen Reichsbahn und der Gesellschaft Reichsautobahnen, der aufgabenmäßig sowohl zum hoheitlichen Luftschutz als auch zum Selbstschutz (im weiteren Sinne) gehörte.

Durchführung und Organisation des Luftschutzes

Die Durchführung des Luftschutzes war in § 2 I. DVO geregelt. Der hoheitliche Teil des Luftschutzes wurde, soweit sich der RdL u. ObdL nicht seiner eigenen Dienststellen (der Luftwaffe) bediente, von den Polizeibehörden durchgeführt. Die Dienststellen des RdLu.ObdL führten vor allem den Luftschutzwarndienst durch. Hier beschränkte sich die Tätigkeit der Polizei im wesentlichen auf Maßnahmen der Verwaltungshilfe, insbesondere auf die Heranziehung des Personals.

Der Sicherheits- und Hilfsdienst wurde in vollem Umfange von den Polizeibehörden durchgeführt.

Der Werkluftschutz wurde von den zu ihm gehörenden Betrieben unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Zum Werkluftschutz gehörten nicht nur Betriebe, die der Reichsgruppe Industrie angeschlossen waren, sondern alle Betriebe, für welche die Durchführung des Werkluftschutzes angeordnet war.

Die Durchführung des Selbstschutzes oblag den zu ihm gehörenden Teil der Bevölkerung (Hauseigentümer, Hausbewohner, Dienststellen, Betriebe usw.). Die Durchführung der Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte war im Interesse einheitlicher Gestaltung dem Reichsluftschutzbund übertragen. Unter Organisation des Selbstschutzes war der gesamte Aufbau des Selbstschutzes zu verstehen, hierzu gehörte vor allem die Aufstellung der Selbstschutzkräfte (z. B. Bildung der Hausgemeinschaften, Unterstellungsfragen der Kräfte usw.). Die Ausbildung der Kräfte geschah durch besondere Ausbildungsveranstaltungen oder durch Übungen.

Der Erweiterte Selbstschutz wurde von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Polizeibehörden durchgeführt. Die Tätigkeit des Reichsluftschutzbundes war auf Ausbildung und beratendes Wirken beschränkt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Beratung der öffentlichen Dienststellen nur auf Antrag stattfand. Alle öffentlichen und privaten Dienststellen hatten die Pflicht, die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und Einsatzgruppen durch den Reichsluftschutzbund vornehmen zu lassen, soweit nicht die Ausbildung durch polizeiliche Einrichtungen erfolgte (§ 2 Abs. 4 I. DVO).

Der Luftschutz der besonderen Verwaltungen wurde in dem Geschäftsbereich der einzelnen Verwaltungen nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des RdL u. ObdL durchgeführt. Zu den besonderen Verwaltungen gehörten die in § 22 I. DVO genannten, für den Landesschutz besonders wichtigen, in sich geschlossenen Tätigkeitsgebiete des Reichs, insbesondere Reichsbahn, Reichspost, Wehrmacht, Reichswasserstraßenverwaltung und Reichsautobahnen. Für die besonderen Verwaltungen galten folgende Besonderheiten: Sie durften auf Grund der Richtlinien des RdL u. ObdL von den allgemeinen Rechtsvorschriften abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erforderte. Ihre Luftschutzmaßnahmen wurden nicht durch die allgemeinen Luftschutzdienststellen, sondern durch ihre eigenen Dienststellen auf Grund der Richtlinien des RdL u. ObdL durchgeführt. Personell waren ihre Luftschutzmaßnahmen in erster Linie durch ihr eigenes Personal durchzuführen. Die für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen entstehenden Kosten hatten die Haushalte der einzelnen Verwaltungen zu tragen.

Der Flugmeldedienst wurde von den Dienststellen der Luftwaffe durchgeführt. Das Personal des Flugmeldedienstes bestand vorwiegend aus Angehörigen der Wehrmacht. Das umfangreiche Meldernetz und die Eigenart des Flugmeldedienstes machten es notwendig, auch Kräfte heranzuziehen, die nicht auf Grund des Wehrgesetzes einberufen werden konnten, nämlich nichtwehrpflichtige Männer und Frauen. Aus diesem Grunde wurde das militärische Personal auf Grund des Luftschutzrechts durch Luftschutzdienstpflichtige ergänzt. Dieses Ergänzungspersonal unterstand zwar den Dienststellen der Luftwaffe, seine Rechte und Pflichten ergaben sich aber aus den in § 23 I. DVO bezeichneten Rechtsvorschriften des Luftschutzrechts, die insoweit sinngemäß anzuwenden waren.

Aufbau der Luftschutzverwaltung

Aufgabe des RdL u. ObdL war es, durch einen zweckentsprechenden Aufbau der Luftschutzverwaltung dafür Sorge zu tragen, daß der Luftschutz wirksam durchgeführt wurde. Dieses Ziel konnte nur dadurch erreicht werden, daß die zahlreichen und verschiedenartigen Organe, die mit der Durchführung beauftragt waren, einheitliche Weisungen erhielten. Das Recht zu diesen Weisungen hatte der RdL u. ObdL nach § 1 LSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 und 22 I. DVO. Diese Weisungen leitete er von sich aus als Reichszentralstelle des Luftschutzes über die Dienststellen der Luftwaffe (Luftflotten-, Luftkreis-, Luftgaukommandos) sowie über die Dienststellen der Polizei (in Preußen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden) zu den örtlichen Luftschutzleitern im Luftschutzort als unterster regionaler Gliederung der Luftschutzverwaltung. Luftschutzort war grundsätzlich der Ortspolizeibezirk (§ 4 I. DVO), örtlicher Luftschutzleiter grundsätzlich der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der

staatliche Polizeiverwalter (§ 5 I. DVO). Diese Regelung ergab sich daraus, daß die Verwaltung des Luftschutzes in der Mittel- und Ortsinstanz auf der Verwaltung der Ordnungspolizei aufgebaut war. Als Aufsichtsbehörden der örtlichen Luftschutzleiter kamen in Preußen die Landräte, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten, in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden in Betracht. Bei den Oberpräsidenten usw. wurde dieses Gebiet von den Inspektoren oder Befehlshabern der Ordnungspolizei verwaltet. Das Verhältnis des örtlichen Luftschutzleiters zu den Aufsichtsbehörden richtete sich nach allgemeinem Verwaltungsrecht. Grundsätzlich hatte die unterste Verwaltungsstelle die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die Aufsichtsbehörden sorgten nur für die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben. Bei Gefahr im Verzuge wurde auch im Luftschutz den Aufsichtsbehörden das Recht zubilligt, entsprechend der Regelung in § 12 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes die Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters auszuüben. Das Zusammenwirken der Dienststellen der Luftwaffe und der Polizei geschah an der Nahtstelle beider Verwaltungen zwischen den Luftgaukommandos und den Oberpräsidenten usw. (Inspektoren der Ordnungspolizei). Die Abgrenzung der Aufgaben der Dienststellen der Luftwaffe und derjenigen der Polizei sowie die Art der Zusammenarbeit der Luftwaffendienststellen mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Luftschutzes war in besonderen Verwaltungsbestimmungen geregelt, die der RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen hatte.

Der Reichsluftschutzbund und die Reichsgruppe Industrie erhielten Weisungen von dem RdL u. ObdL, die sie innerhalb ihrer Gliederungen bis zu ihren Ortsstellen weiterleiteten. Die Art des Zusammenwirkens der Führungsstellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie mit den Dienststellen der Luftwaffe und der Polizei regelten besondere Verwaltungsbestimmungen, die der RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichswirtschaftsminister erlassen hatte.

Das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe erhielten besondere Weisungen von dem RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Für die Inanspruchnahme der örtlichen Einrichtungen dieser Organisationen für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes erhielt der örtliche Luftschutzleiter auf dem Luftschutzverwaltungswege von dem RdL u. ObdL (in grundsätzlichen Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern) die erforderlichen Weisungen.

Aufgabe der örtlichen Luftschutzleiter

Der Schwerpunkt der Luftschutzverwaltung lag im Luftschutzort, in dem alle Fäden des Luftschutzes bei dem allein verantwortlichen örtlichen Luftschutzleiter zusammenliefen. Seine Aufgaben waren gesetzlich geregelt (§ 6 I. DVO). Nach dieser Regelung hatte der örtliche Luftschutzleiter nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 4 I. DVO den Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen und den erweiterten Selbstschutz zu leiten, außerdem war er für die Führung im Luftschutzort und das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und Erweiterten Selbstschutzes verantwortlich. Unter Führung war die der Durchführung der einzelnen Organisationen des Luftschutzes übergeordnete (taktische) Führung bei Übungen und beim Einsatz des Luftschutzes im Luftschutzort zu verstehen. Die Verantwortung für das Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen des

Luftschutzes im Luftschutzort war die notwendige Folge dieser Führungsbefugnis, sie enthielt das Recht des örtlichen Luftschutzleiters, den mit der Durchführung des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und Erweiterten Selbstschutzes beauftragten Stellen Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen hatten sich jedoch auf die für das einheitliche Zusammenwirken der einzelnen Organisationen notwendige Maß zu beschränken, d. h. sie durften nicht unmittelbar in die Durchführung der Organisation eingreifen. Da jedoch der örtliche Luftschutzleiter auf den Gebieten des Sicherheits- und Hilfsdienstes und des Erweiterten Selbstschutzes eigene Aufgaben hatte, war es ihm nun versagt, unmittelbar in die Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes einzugreifen. Zu beachten war, daß die I. DVO zwischen Aufgaben der ordentlichen Polizeibehörden und Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters unterschied. Da nach § 5 I. DVO der Ortspolizeiverwalter grundsätzlich gleichzeitig örtlicher Luftschutzleiter war, übte er einen Teil seiner Tätigkeit als Ortspolizeibehörde, einen anderen Teil in seiner Eigenschaft als örtlicher Luftschutzleiter aus. Praktisch wirkte sich dieser Unterschied nur dann aus, wenn ausnahmsweise nach § 5 I. DVO statt des Ortspolizeiverwalters ein anderer zum örtlichen Luftschutzleiter bestellt wurde. Der gesetzliche Aufbau der allgemeinen Luftschutzverwaltung gab danach dem RdL u. ObdL die Befugnis, alle Luftschutzorganisationen mit einheitlichen Weisungen zu versehen. Da die gesetzlichen Vorschriften ihm außerdem das Recht gaben, den besonderen Verwaltungen für die Durchführung des Luftschutzes Richtlinien zu erteilen und der Flugmeldedienst der Luftwaffe ihm unmittelbar unterstand, waren Führung und Durchführung des gesamten Luftschutzes rechtlich voll in seiner Hand.

Luftschutzpflicht

a) *Allgemeines*

Dieser umfassenden rechtlichen Verwaltungseinheit des Luftschutzes entsprach eine umfassende rechtliche Luftschutzpflicht, nach der das gesamte deutsche Volk verpflichtet war, im Luftschutz mitzuwirken. Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht waren in der sie regelnden Vorschrift des § 2 LSchG nicht näher umrissen, sie waren vielmehr nach § 4 LSchG in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Die Luftschutzpflicht bestand nach dem Wortlaut des Gesetzes aus drei Teilen: Aus der Luftschutzdienstpflicht (§ 9 I. DVO), der Luftschutzsachleistungspflicht (§ 24 I. DVO) und der Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten (§ 9 I. DVO).

b) *Kreis der Luftschutzpflichtigen*

Der Kreis der Luftschutzpflichtigen war sehr weit gehalten, insbesondere beschränkte er sich nicht auf natürliche Personen. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der Dreiteilung der Luftschutzpflicht. Hätte die Luftschutzpflicht nur aus der Luftschutzdienstpflicht bestanden, so wäre die Beschränkung auf natürliche Personen ebenso selbstverständlich gewesen wie bei der Wehrpflicht, der Arbeitsdienstpflicht und auch der Schulpflicht. Eine für den Luftschutz wirksame Erfüllung der Luftschutzsachleistungspflicht und vor allem der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten setzte jedoch voraus, daß Träger dieser Pflichten überall dort vorhanden sein mußten, wo gerade eine Sachleistung oder ein luftschutzmäßiges Verhalten notwendig war. Dabei war es gleichgültig, ob der Pflichtige eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung war. Die Person der Pflichtigen brauchte u. U. überhaupt nicht in Erscheinung zu treten. Das Gesetz schaffte daher die Handhabe dazu, jeden,

der für einen den Luftschutz interessierenden Gegenstand den Umständen nach einzustehen hatte, in Anspruch zu nehmen. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen konnten zu Sachleistungen und zu luftschutzmäßigem Verhalten, natürliche Personen außerdem zum Luftschutzdienst herangezogen werden.

c) *Heranziehung*

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgte durch polizeiliche Verfügung (§ 4 LSchG). Diese Verfügungen waren nur polizeiliche Verfügungen im formellen Sinne, d. h., deswegen polizeilich, weil die Polizei tätig wurde, ihrem materiellen Inhalt nach waren sie Verfügungen, die auf dem Luftschutzrecht fußten, das allgemeine Polizeirecht bot für sie keine materielle Rechtsgrundlage. Die Polizeibehörden handelten also auf Grund des Luftschutzrechts, und zwar nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe. Über Zuständigkeit und Form der polizeilichen Verfügung bestanden keine besonderen Vorschriften, insoweit galten also die allgemeinen Polizeiverwaltungsgesetze der Länder (z. B. Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 – GS S. 77). Polizeiliche Verfügungen wurden im wesentlichen zur Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht und zu der Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten erlassen, und zwar auf Grund der §§ 7 und 9, 22 Abs. 3 und 5, 23 Abs. 1 I. DVO, ausnahmsweise auch auf dem Gebiete der Luftschutzsachleistungspflicht auf Grund des § 4 Abs. 2 V. DVO.

d) *Rechtsmittel*

Gegen diese Verfügungen gab es nach § 28 I. DVO das Rechtsmittel der Beschwerde, ebenso auch gegen die außerpolizeiliche Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz nach § 9 Abs. 2 I. DVO und gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 I. DVO erteilt wurden. Soweit das Verfahren in § 21 I. DVO nicht besonders geregelt war, galten die Vorschriften der Polizeiverwaltungsgesetze der Länder sinngemäß. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren fand nicht statt, der ordentliche Rechtsweg war ausgeschlossen. Auf dem Gebiet des Flugmeldedienstes, des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes waren im Beschwerdeverfahren die zuständigen Stellen der Luftwaffe, der Reichsgruppe Industrie und des Reichsluftschutzbundes anzuhören. Für das Beschwerdeverfahren wurden keine Kosten erhoben. Soweit eine förmliche Rechtsbeschwerde nicht gegeben war, bestand das Recht zur allgemeinen form-, frist- und kostenlosen Dienstaufsichtsbeschwerde.

e) *Vergütung und Entschädigung*

Nach § 6 LSchG war die Frage, ob und in welchem Umfange für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren war, in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Das Gesetz schrieb in den §§ 4 und 6 nur vor, daß die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum sich nach den Enteignungsgesetzen richtete und für die Leistung persönlicher Dienste grundsätzlich keine Vergütung gewährt werde. Der letzte Grundsatz ist in der I. DVO nur hinsichtlich der Dienstleistung im Selbstschutz aufrechterhalten worden. Unter die Enteignung nach § 4 LSchG fielen nicht die Fälle, bei denen es sich um teilweise oder vorübergehende Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder um Eigentumsentziehung -beschränkung von beweglichen Sachen handelte. Ebenso fielen nicht darunter die sog. öffentlichen Einschränkungen, die als inhaltliche Beschränkung des Eigentums anzusehen waren und die vom Staat jederzeit ohne besondere Ermächti-

gung erzwungen werden konnten. Alle diese Fälle waren im Rahmen der Luftschutzsachleistungspflicht geregelt. Soweit Enteignungen vorgenommen werden mußten, waren sie nach den Enteignungsgesetzen der Länder durchzuführen, d. h. gegen vollständige Entschädigung. Für die Landesenteignungsgesetze war die Vorschrift des § 4 Satz 2 LSchG insofern von Bedeutung, als sie klarstellte, daß die Enteignung für Luftschutzzwecke eine Enteignung „aus Gründen des öffentlichen Wohles war“. Ferner ergänzte sie die Landesenteignungsgesetze, die nach dem Enumerationsprinzip aufgebaut die Belange des Luftschutzes nicht berücksichtigten oder nur Enteignungsgesetze für bestimmte Vorhaben, die nicht den Luftschutz betrafen, besaßen. Das Verfahren richtete sich ebenfalls nach den Landesenteignungsgesetzen. In den Ländern, in denen nur Sonderenteignungsgesetze bestanden, waren diese für die Enteignungen im Luftschutz sinngemäß anzuwenden.

Luftschutzdienstpflicht

a) *Allgemeines*

Die Luftschutzdienstpflicht bestand in der ständigen Verpflichtung zu Diensten in den Luftschutzorganisationen. So diente der Luftschutzdienstpflichtige z. B. als Truppführer im Sicherheits- und Hilfsdienst, als Luftschutzhauswart im Selbstschutz, als Werk- oder Betriebs-Luftschutzleiter im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz. Das Dienen im Luftschutz trat so neben das Dienen in der Wehrmacht und im Arbeitsdienst. Während jedoch der Soldat und der Arbeitsdienstmann seiner Dienstpflicht innerhalb einer bestimmten Zeit und losgelöst von seinen Berufspflichten genügte, diente der Luftschutzdienstpflichtige unbeschränkte Zeit und erfüllte seine Pflicht im Frieden im allgemeinen neben den Pflichten seines Berufslebens. Auf diesen grundlegenden Unterschied mußte bei der Regelung der Luftschutzdienstpflicht besondere Rücksicht genommen werden. Die §§ 9 bis 11 und 13 I. DVO enthielten die zum personellen Aufbau der Luftschutzorganisationen notwendigen Vorschriften. Die Luftschutzdienstpflichtigen standen weder in einem polizeilichen noch in einem militärischen Dienstverhältnis, ihr Dienstverhältnis war vielmehr ein öffentliches Dienstverhältnis eigener Art.

b) *Heranziehung*

Für die Durchführung der militärischen Erfassung, Musterung und Aushebung entsprechenden Maßnahmen waren grundsätzlich die Ortspolizeibehörden zuständig. Im hoheitlichen Teil der Luftschutzorganisationen (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst), ebenso im Flugmeldedienst erfolgte die Heranziehung der Luftschutzpflichtigen schlechthin durch polizeiliche Verfügung. Im Werkluftschutz und Betriebsluftschutz erstreckte sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wurde durch die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Bei den öffentlichen Dienststellen erfolgte die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle. Im Werkluftschutz hatten die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten. Der Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen war in den §§ 10 und 11 I. DVO geregelt, danach waren grundsätzlich auch Ausländer luftschutzpflichtig. Personen, die, ohne unabhkömmlich für den Luftschutz gestellt zu sein, wehrpflichtig waren oder für andere Zwecke der Kriegführung benötigt wurden, ferner Personen, die infolge ihres Lebensalters oder

ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erschienen, durften nach § 3 LSchG nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, ebenso nicht Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren war, schließlich nicht Personen, die luftschutzdienstunfähig waren.

c) *Ärztliche Untersuchung*

Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder Gesundheitszustandes ungeeignet war, wurde durch ärztliche Untersuchung getroffen. Nach den Vorschriften der V. DVO vom 21. 3. 1938 waren die Dienstpflichtigen zur Untersuchung polizeilich heranzuziehen. Die zur Untersuchung polizeilich herangezogenen Ärzte waren verpflichtet, die Untersuchungen kostenlos durchzuführen und die zur Untersuchung notwendigen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sie erhielten nur nicht zumutbare bare Auslagen ersetzt. Einzelheiten waren in den Bestimmungen des RdL u. ObdL über die ärztliche Untersuchung der Luftschutzdienstpflichtigen vom 29. 3. und 10. 5. 1938 (RMBI S. 272, RMBliV S. 865) geregelt.

d) *Berufspflichtige*

Die Frage, ob die Heranziehung mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen zu vereinbaren war, entschieden die Kreispolizeibehörden, und zwar bei der Heranziehung von Personen, die sich im öffentlichen Dienst befanden, im Einvernehmen mit den Leitern der öffentlichen Dienststellen. Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht verpflichtete nach § 9 Abs. 4 I. DVO zur Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten.

e) *Einberufung*

Die Einberufung, die sich im Frieden im allgemeinen auf Ausbildungsveranstaltungen und Übungen beschränkte, wurde von den in § 13 I. DVO bezeichneten Stellen durchgeführt. Dies waren allgemein der RdL u. ObdL, Luftkreiskommandos, Luftgaukommandos, in Preußen die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten – in den andern Ländern die entsprechenden Behörden – und die örtlichen Luftschutzleiter. Außerdem im Luftschutzwarndienst die Marinestationskommandos und -festungskommandanturen, im Werkluftschutz die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie von der Ortsvertrauensstelle an aufwärts, Betriebsführer und Werkluftschutzleiter, im Selbstschutz die Führer des Reichsluftschutzbundes – vom Ortsgruppenführer an aufwärts hinsichtlich der nach § 9 herangezogenen Selbstschutzkräfte, im Erweiterten Selbstschutz die Dienststellenleiter, Betriebsführer und Betriebsluftschutzleiter. Bei der Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen war auf das Wirtschaftsleben sowie auf die beruflichen Pflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von der Heranziehung zu Lehrgängen und größeren Übungsvorhaben sollte die Heranziehung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen im Selbstschutz jährlich 72 Stunden und im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Das Verfahren selbst war durch eingehende Verwaltungsbestimmungen des RdL u. ObdL im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern geregelt.

f) *Ausbildungsveranstaltungen und Übungen*

Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sollten grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit angeordnet werden. Soweit dies nicht möglich war, waren die einberufenen Luft-

schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht bis zur Höchstdauer von 14 Tagen zu beurlauben. Für die Luftschutzdienstpflicht der öffentlichen Dienststellen hatte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern nähere Bestimmungen erlassen. (Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen v. 20. 5. 1939 i.d.F. d. RdErl. v. 10. 11. 1941 – MBliV S. 2017.) Für die übrigen Luftschutzdienstpflichtigen war gesetzlich vorgeschrieben, daß bei Einberufung bis zu 2 Tagen der Anspruch auf Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge bestehen blieb, jedoch war der Arbeitgeber berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden bis zur Dauer eines Arbeitstages nacharbeiten zu lassen. Übungsurlaub war grundsätzlich nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Nur wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlte, bestand ein Anrechnungsrecht, jedoch nur bis zu $\frac{1}{3}$, höchstens bis zu 10 Tagen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als 2 Tagen bestand ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts nicht. Die Beurlaubungen gaben dem Arbeitgeber nicht das Recht zu kündigen (§ 14 I. DVO).

g) *Vergütung und Entschädigung*

In Abweichung von dem Grundsatz der Vergütungs- und Entschädigungslosigkeit des LSchG (§ 6) wurden den Luftschutzdienstpflichtigen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die der RdL u. ObdL durch Verwaltungsbestimmungen näher geregelt hatte, bei Lehrgängen von mehrtägiger Dauer Tage- und Übernachtungsgelder oder freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten, bei Übungen von mehrstündiger Dauer Fahr- und Zehrgelder sowie Gelder für die Abnutzung eigener Kleidungsstücke gewährt. Außerdem wurden den Luftschutzdienstpflichtigen ohne eigenes Verschulden entstandene Schäden an eigenen Sachen, die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich oder weisungsgemäß mitgebracht waren, ersetzt. Träger dieser Verpflichtungen waren im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst und im Selbstschutz – mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe – das Reich, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe (§ 12 I. DVO).

h) *Unfallversicherung*

Die Luftschutzdienstpflichtigen genossen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit *Unfallversicherungsschutz*. Dieser erstreckte sich auf die hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst und Flugmeldedienst) generell und außerdem auf die von dem RdL u. ObdL anerkannten Luftschutzübungen und Betriebe zur Luftschutzausbildung. Danach war auch die Tätigkeit der Luftschutzdienstpflichtigen im Werkluftschutz, Erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz unfallversichert, jedoch nur dann, wenn sie von den zuständigen Stellen zu besonderer Tätigkeit herangezogen waren. Träger der Unfallversicherung war im hoheitlichen Luftschutz und im Selbstschutz – ohne den Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe – das Reich, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz trugen die Unfallversicherung im allgemeinen die Berufsgenossenschaften, denen die Dienststellen und Betriebe angehörten. Das Reich haftete in diesen Fällen nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht einem Betriebe zuzurechnen war, der nach allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Versicherung unterlag (§ 11 LSchG, § 16 I. DVO).

i) *Hilfspolizeibeamte und Polizeiliche Meldung*

Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und Erweiterten Selbstschutzes konnten unter bestimmten Voraussetzungen zu Hilfspolizeibeamten bestimmt werden (§ 19 I. DVO).

Herangezogene Luftschutzdienstpflichtige hatten nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern bei ihren polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzugeben (§ 20 I. DVO). Für Luftschutzdienstpflichtige, die als Beamte im Sinne von § 839 BGB einen Schaden verursachten, übernahm das Reich die Verantwortung. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910 (RGBl I S. 798) fand in diesen Fällen Anwendung.

Luftschutzsachleistungspflicht

Die Luftschutzsachleistungspflicht bestand in der Verpflichtung zur Hingabe von Sachen oder Teilen von Sachen in fremdes (meistens staatliches) Vermögen zugunsten allgemeiner Luftschutzzwecke. Die Hingabe von Sachen konnte, wie die Beispiele erläutern, sowohl zu Zwecken des Gebrauchs als auch des Verbrauchs geschehen (z. B. Bereitstellen eines Kraftwagens, Dulden des Einbaues von Alarmanlagen, Gewährung von Unterkunft und Verpflegung usw.).

Ein Teil der Luftschutzsachleistungspflicht war in der V. DVO geregelt, nach der Ärzte und Gesundheitsstellen verpflichtet waren, die für ärztliche Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Inanspruchnahme, Entschädigung, Erzwingung und Leistung waren hier nach den allgemeinen Grundsätzen des Luftschutzrechts geregelt. Im übrigen galten für die Luftschutzsachleistungspflicht die in § 24 I. DVO angekündigten besonderen Vorschriften des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Reichsleistungsgesetz) v. 13. 7. 1938 (RGBl I S. 887), nach denen für die Erfüllung der Luftschutzsachleistungspflicht grundsätzlich Entschädigung zu gewähren war. Die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt waren – hierzu gehörten auch die Luftschutzdienststellen – waren in den Bekanntmachungen vom 30. 8. 1939 (RGBl I S. 1541) festgelegt. Die Schwerpunkte der Inanspruchnahme von Sachleistungen für Luftschutzzwecke lagen bei den Gliederungen des hoheitlichen Luftschutzes, die ihren Bedarf wie die Gliederungen der Wehrmacht befriedigen konnten.

Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten

a) *Allgemeines*

Die Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten bestand, wie das Gesetz sagte (§ 2 LSchG), in der Verpflichtung zu allen sonstigen (nicht zur Luftschutzdienst- und Sachleistungspflicht gehörenden) Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich waren. Die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten bestand sowohl in Ansehung der Person als auch in Ansehung des Eigentums und Besitzes, d. h. es wurde nicht wie im allgemeinen Polizeirecht zwischen einem persönlichen Verhalten und einem sachlichen Zustand unterschieden (§ 18 PrPVG). Die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten war scharf zu trennen von der Luftschutzsachleistungspflicht. Insbesondere ließ sich aus gewissen sachlichen Aufwendungen allein nicht darauf schließen, daß es sich um die Erfüllung der Luftschutzsachleistungspflicht handelte; entscheidend für den Charakter dieser Pflicht war

vielmehr immer die Hingabe von Vermögen zugunsten allgemeiner Zwecke. So war z. B. der Bau eines Luftschutzraumes für das eigene Haus oder Werk nie eine Sachleistung im Sinne der Sachleistungspflicht, weil derjenige, der baute, nicht Vermögensgüter zugunsten allgemeiner Luftschutzzwecke aufgab, sondern sich nur mit seinem Eigentum oder Besitz luftschutzmäßig verhielt, ähnlich wie er sein Hab und Gut in polizeilichem Zustand halten mußte. Umfang und Inhalt der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten waren nach gesetzlicher Vorschrift (§ 4 LSchG) in den Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz festzulegen. Diese Gesetzgebung war bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges im allgemeinen abgeschlossen. Es wurden erlassen:

II. Durchführungsverordnung vom 4. 5. 1937 (RGBl I S. 566) über Luftschutzmaßnahmen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nebst 1. Ausführungsbestimmungen (Schutzraumbestimmungen) vom 4. 5. 1937 (RGBl I S. 568) und 2. Ausführungsbestimmungen (Sonderbaubestimmungen) vom 2. 9. 1939 (RGBl I S. 1581),

III. Durchführungsverordnung vom 4. 5. 1937 (RGBl I S. 566, abgedr. Anh. Nr. 4) über Entrümpfung,

VI. Durchführungsverordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl I S. 324) über Normierung von Feuerlöschgerät,

VII. Durchführungsverordnung vom 23. 5. 1939 (RGBl I S. 963) über Beschaffung von Selbstschutzgerät,

VIII. Durchführungsverordnung vom 23. 5. 1939 (RGBl I S. 965) über Verdunklung,

IX. Durchführungsverordnung vom 17. 8. 1939 (RGBl I S. 1391) über behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden nebst 1. Ausführungsbestimmungen vom 17. 8. 1939 (RGBl I S. 1393), über behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen,

X. Durchführungsverordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl I S. 1570) über luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Übungen.

Die rechtliche Möglichkeit, auf diesen Gebieten des luftschutzmäßigen Verhaltens polizeiliche Verordnungen und Verfügungen zu erlassen (selbständige Verordnungen und Verfügungen), bestand nach Erlaß dieser Verordnungen im Luftschutzgesetz nur noch insoweit, als in den Durchführungsverordnungen dieses Recht aufrechterhalten wurde (Vollziehende Verordnungen oder Verfügungen) oder einzelne Gebiete noch nicht gesetzlich geregelt waren (§ 7 I. DVO), z. B. Umfang und Inhalt der Verdunklung, Stillegung, Räumung und Verlagerung von „Fackelbetrieben“. Die in diesen Durchführungsverordnungen festgelegten Pflichten waren allgemeine Pflichten, welche die gesamte Bevölkerung betrafen. Organisatorisch gesehen lagen diese Verpflichtungen auf dem Gebiete des Selbstschutzes (im allgemeinen Sinne), wobei zu beachten war, daß auf den Gebieten des Selbstschutzes der besonderen Verwaltungen, des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes im Rahmen der Weisungen des RdL u. ObdL mehr verlangt werden konnte und auch verlangt wurde. Für die Erfüllung der allgemeinen Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten wurde grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Dies ergab sich daraus, daß in den Durchführungsverordnungen hierüber nichts gesagt war (§ 6 LSchG). Zu den einzelnen Gebieten des gesetzlich geregelten luftschutzmäßigen Verhaltens ist noch folgendes zu bemerken:

b) *Bauliche Luftschutzmaßnahmen*

Die baulichen Maßnahmen der II. und IX. DVO enthielten den wesentlichen Teil

der in § 24 I. DVO angekündigten Vorschriften über luftschutzmäßiges Verhalten auf dem Gebiet des Bauwesens.

Bei Neubauten oder der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen bei Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellten, waren endgültige bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprachen (§ 1 II. DVO). Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckte sich diese Verpflichtung auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau mitberührten Teile der bestehenden baulichen Anlagen, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten den Pflichtigen zugemutet werden konnten. Nach den von dem Reichsarbeitsminister auf Grund einer Ermächtigung des RdL u. ObdL (§ 12 Satz 2 LSchG) erlassenen Ausführungsbestimmungen wurden bei diesen Bauten nach näherer Anweisung gas-, trümmer- und splittersichere Luftschutzräume in endgültiger Bauweise verlangt. Soweit Luftschutzräume nicht innerhalb der Gebäude errichtet werden konnten, waren Luftschutzräume als Sonderbauten herzustellen.

Öffentliche Luftschutzräume waren in erster Linie für den Schutz der Straßenpassanten bestimmt. Sie wurden von den Gemeinden in den Luftschutzorten, in denen sie von dem RdL u. ObdL verlangt wurden, auf dessen Kosten errichtet. Soweit der RdL u. ObdL sie nicht verlangte, blieb der Bau der öffentlichen Luftschutzräume den Gemeinden überlassen. Besondere Luftschutzbauvorhaben bildeten auch die Luftschutzräume des Luftschutzwarndienstes, des Sicherheits- und Hilfsdienstes, deren Kosten der RdL u. ObdL trug. Der Bau von Luftschutzbunkern war gesetzlich nicht geregelt. Soweit sie gebaut wurden, geschah dies freiwillig oder auf Veranlassung des RdL u. ObdL auf dessen Kosten.

Der Bau der Luftschutzräume wurde verwaltungsmäßig weitgehend unterstützt. Nach der Reichsgaragenordnung vom 27. 2. 1939 (RGBl I S. 219) entfiel die Verpflichtung, bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten besondere Garagen zu schaffen, in dem Umfange, in dem Luftschutzräume gleichzeitig als Garagen genehmigt wurden. Das Durchführungsverfahren, das sich nach den Vorschriften der Länder über die Baupolizei richtete (z. B. nach dem Gesetz für baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 – GS S. 491) war gebührenfrei. Die Durchführung erfolgte im allgemeinen durch Auflagen bei der Baugenehmigung. Sie konnte auch durch besondere polizeiliche Verfügung geschehen, jedoch konnte eine solche Verfügung nicht unabhängig von der Bauausführung durchgeführt werden.

In bestehenden Gebäuden wurden alle diejenigen baulichen Luftschutzmaßnahmen, die endgültig notwendig und noch nicht vorhanden waren, in behelfsmäßiger Ausführung verlangt. Nach den von dem RdL u. ObdL erlassenen Ausführungsbestimmungen waren für die in den bestehenden Gebäuden wohnenden, arbeitenden oder vorübergehend anwesenden Personen, soweit deren Schutz nicht bereits durch vorschriftsmäßige Luftschutzräume sichergestellt war, gas-, trümmer- und splittersichere Luftschutzräume in behelfsmäßiger Ausführung zu schaffen (§ 1 IX. DVO). Bei abgelegenen, insbesondere ländlichen Gebäuden konnte auf diese Maßnahmen verzichtet werden. Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen waren grundsätzlich die Eigentümer und an ihrer Stelle die Erbauberechtigten oder Nießbraucher. Die Berechtigten von Nachbargrundstücken mußten u. U. die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Durchführung dieser Maßnahmen entschädigungslos dulden (§§ 2, 5 IX. DVO). Zur Durchführung dieser Maßnahmen hatten neben den Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, für deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt waren, beizutragen (§ 2 IX. DVO). Über Art und Umfang des Beitragens

hatte der RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen umfangreiche Richtlinien erlassen (Richtlinien vom 28. 8. 1939 – RMdFiV S. 1951, 1953). Die Beiträge konnten in Natural-, Dienst- oder Geldleistungen bestehen. Bei Streitigkeiten entschieden über Naturalleistungen die Ortspolizeiverwalter, bei Geldbeiträgen die Amtsgerichte.

c) *Entrümpfung*

Die Entrümpfung der III. DVO hatte den Zweck, die Brandwirkungen von Bomben zu verkleinern und die Bekämpfung entstandener Brände zu erleichtern. In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzt waren, war es verboten, Gerümpel aufzubewahren, verbrauchbare Gegenstände übermäßig und feuersicherheitswidrig anzusammeln und anderweitig unterbringbare und schwerbewegliche Gebrauchsgegenstände abzustellen (§ 1 III. DVO). Diese Maßnahmen, die weitgehender waren als die parallel zu ihnen laufenden Maßnahmen der Feuerpolizei zur Verhütung von Feuerschäden, waren in Gebäuden durchzuführen, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils lagen und zwar, unter bestimmten Voraussetzungen, je nachdem ob es sich um geschlossene, halboffene oder offene Bauweise handelte. Der Ortspolizeiverwalter konnte bestimmen, daß auch in sonstigen Gebäuden Entrümpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden, er konnte auch in Härtefällen Ausnahmen zulassen (§§ 2, 6 III. DVO). In den nicht von dem Entrümpfungsverbot betroffenen Gebäuden mußten in den brandgefährdeten Räumen (§ 3 I. DVO) alle Gegenstände so gelagert werden, daß sie die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigten. Leicht entzündliches Material war so zu verpacken oder zu bündeln, daß es schnell entfernt werden konnte (§ 4 III. DVO).

d) *Normierung von Feuerlöscheinrichtungen*

Die Normierung von Feuerlöscheinrichtungen der IV. DVO, die parallel zu den Vorschriften des Feuerlöschrechts lief, hatte den Zweck, Feuerlöschgeräte möglichst breit verwenden zu können. Wer aus Gründen der Feuersicherheit zum Besitz und zum Bereithalten von Feuerlöscheinrichtungen verpflichtet war, mußte daher bei Neu- und Ersatzbeschaffung solcher Geräte, für die eine vom deutschen Normenausschuß herausgegebene Norm bestand, normentsprechende Geräte beschaffen. Vorhandene Hydranten mit Hinweisschildern und Schlauchkupplungen, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden mußten, waren, sofern sie den Normen des deutschen Normenausschusses nicht entsprachen, auf normgerechte Ausführungen umzustellen.

e) *Beschaffung von Selbstschutzgerät*

Die Beschaffung von Selbstschutzgerät der VII. DVO hatte insbesondere den Zweck, die gerätemäßigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei Luftangriffen den Verletzten erste Hilfe geleistet, Brände bekämpft und Verschüttungen beseitigt werden konnten. Zu diesem Zwecke waren die Eigentümer oder Benutzer der Häuser, für welche die Voraussetzungen für die Entrümpfung vorlagen, verpflichtet, für jede Luftschutzgemeinschaft nach näherer Bestimmung Selbstschutzgeräte bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten; hierzu gehörten vor allem eine Luftschutzhausapotheke und Feuerlöschgerät. Jedes Haus stellte im allgemeinen eine Luftschutzgemeinschaft dar. Bildeten mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft, so war jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Beschaffung des Geräts verantwort-

lich. Über Ausgleichsansprüche der beteiligten Hauseigentümer untereinander entschieden bei Streitfällen die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen (§ 1 VII. DVO). Das Selbstschutzgerät war bei Luftschutzübungen und bei Aufruf des Luftschutzes dem Luftschutzwart zur Verfügung zu stellen. Dieser war verpflichtet, das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Geräts zu überprüfen (§ 2 VII. DVO). Für Pferde, Rinder und Schweine waren nach näherer Bestimmung Luftschutzveterinärkästen bereitzustellen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten (§ 3 VII. DVO). Die zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Selbstschutzkräfte waren verpflichtet, für ihre persönliche Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Volksgasmaske war innerhalb einer durch Polizeiverordnung nach den Weisungen des RdL u. ObdL zu bestimmenden Frist zu beschaffen (§ 4 VII. DVO). Erleichterungen von der Verpflichtung zur Beschaffung des Selbstschutzgeräts konnten zugelassen werden (§ 6 VII. DVO).

f) *Verdunklung*

Die Verdunklung der VIII. DVO hatte den Zweck, den feindlichen Luftfahrzeugen die Auffindung ihres Angriffsziels zu erschweren. Sie war eine der wichtigsten Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten, die, obwohl für die militärische Luftverteidigung von unmittelbarer Bedeutung, reine Luftschutzmaßnahme (keine Kampfmaßnahme) war, der auch die Ausländer unterlagen. Für die Erfüllung der Pflicht war der Eigentümer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübte, verantwortlich (§ 2 VIII. DVO). Die Verdunklungsmaßnahmen waren so vorzubereiten, daß sie jederzeit durchgeführt werden konnten (§ 4 VIII. DVO). Beginn und Dauer der Verdunklung wurden durch die Polizeibehörden bekanntgegeben. Vom Aufruf des Luftschutzes ab war die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vor Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen (§ 5 VIII. DVO). Die Kosten der Verdunklung hatten die Verantwortlichen zu tragen (§ 3 VIII. DVO). Erleichterungen konnten die Polizeibehörden zulassen (§ 6 VIII. DVO). Verdunklungsmaßnahmen waren für alle zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen durchzuführen. Ebenso für Lichtquellen in Räumen, die von den Ortspolizeiverwaltern nach den Weisungen des RdL u. ObdL besonders bezeichnet wurden. Alle übrigen Lichtquellen waren außer Betrieb zu setzen (§ 8 VIII. DVO). Es wurde zwischen Abblenden der Lichtquelle und der Lichtaustrittsöffnungen unterschieden (§ 9 VIII. DVO). Die Art der Durchführung war im einzelnen in der Verordnung (§§ 8–28 VIII. DVO) und ihren Ausführungsbestimmungen näher geregelt. Bei Verdunklungsunfällen galten mangels besonderer Rechtsvorschriften die Allgemeinen Vorschriften über die Schadenshaftung.

g) *Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen*

Das luftschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Luftangriffen regelte die X. DVO allgemein. Die Regelung unterschied zwischen luftschutzmäßigem Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes, bei Fliegeralarm und nach der Entwarnung. Der Umfang der Pflicht war im einzelnen festgelegt. Nach Aufruf des Luftschutzes waren vorbereitende Maßnahmen allgemeiner Art zu treffen (§ 1 X. DVO). Bei Fliegeralarm, richteten sich die Verhaltenspflichten der Bevölkerung danach, ob sie sich in Gebäuden, in Luftschutzräumen oder außerhalb der Gebäude befand. In Gebäuden waren vor allem die Haus-Luftschutzräume und außerhalb der Gebäude die öffentlichen Luftschutzräume aufzusuchen (§ 2 X. DVO). Nach der Entwarnung wurde prak-

tisch der Pflichtenstand des luftschutzmäßigen Verhaltens nach Aufruf des Luftschutzes wieder hergestellt (§ 3 X. DVO). Bei Luftschutzübungen galten die Rechtsvorschriften sinngemäß (§ 8 X. DVO). Die gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen waren bei Aufruf des Luftschutzes durch den örtlichen Luftschutzleiter bekanntzumachen (§ 5 X. DVO). Den zur Durchführung der Rechtsvorschriften ergangenen Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Werks- und Betriebsluftschutzleiter, Luftschutzwarte und Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches war Folge zu leisten (§ 4 X. DVO). Wehrmacht, Polizei und Luftschutzkräfte konnten von den Rechtsvorschriften abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe es erforderte (§ 7 X. DVO). Außerdem bestand ein allgemeines Photographieverbot für Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen (§ 9 X. DVO).

Besondere Pflichten im Luftschutz

a) Verschwiegenheitspflicht

Außerhalb der Luftschutzpflicht begründete das Luftschutzgesetz die selbständigen Verschwiegenheits- und Genehmigungspflichten.

Die im Luftschutz tätigen Personen durften Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfuhren, nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen; über andere Tatsachen, an deren Nicht-Bekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse hatten, war Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht war notwendig, weil insbesondere die Luftschutzdienstpflichtigen zum Teil z. B. bei Übungen Kenntnis von privaten oder geschäftlichen Dingen erhielten, an deren Geheimhaltung die Betroffenen ein berechtigtes Interesse hatten (§ 7 LSchG).

b) Genehmigungspflicht

Derjenige, der Geräte oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten wollte, bedurfte der Genehmigung des RdL u. ObdL oder der von ihnen bestimmten Stellen (§ 8 LSchG). Diese Vorschrift hatte den Zweck, die Bevölkerung davor zu schützen, ungeeignete Geräte und Mittel für den Luftschutz zu erwerben sowie unsachgemäßes Schrifttum, unzureichenden Unterricht und falsche Werbung zu unterbinden. Soweit die Genehmigungspflicht den Vertrieb von Geräten und Mitteln für den Luftschutz betraf, wurde sie durch die IV. DVO vom 31. 1. 1931 (RGBl I S. 197), näher ausgeführt. Hiernach waren nur diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren genehmigungspflichtig, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt waren oder die für luftschutzwichtig erklärt wurden, sog. Luftschutzgegenstände (§ 1 IV. DVO). Es fielen also grundsätzlich nicht solche Geräte, Mittel usw. darunter, die neben ihrem allgemeinen Verwendungszweck auch für Luftschutzzwecke geeignet waren (z. B. Eimer, Schaufeln, Sandkästen usw.). Auch die Werbung für Luftschutzgegenstände war grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 2 IV. DVO). Genehmigungsbehörde war die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin für das ganze Reich. Die Genehmigungen wurden unter Auflagen oder Bedingungen (z. B. Kennzeichnung) und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und im allgemeinen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Für den zweiten, Schrift, Wort und Bild bezeichnenden Teil der Pflicht hatte der RdL u. ObdL Verwaltungsbestimmungen er-

lassen. Danach bedurften Veröffentlichungen über Luftschutzangelegenheiten von örtlicher Bedeutung der Genehmigung der Polizeiverwalter. Für die Genehmigung von Veröffentlichungen über Luftschutzangelegenheiten überörtlicher Bedeutung war das Reichsluftfahrtministerium zuständig. Der Genehmigung unterlagen grundsätzlich auch Veröffentlichungen über Rechtsfragen des Luftschutzes.

Überwachungs-, Zwangs- und Rechtsmittel

Die Überwachung der Durchführung der Rechtsvorschriften über die allgemeinen und besonderen Luftschutzpflichten oblag den Ortspolizeibehörden. Zur Durchführung der Vorschriften konnten die Ortspolizeibehörden polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld – im Nicht-Beitreibungsfalle Zwangshaft – unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Das Verfahren richtete sich nach den allgemeinen Vorschriften der Polizeiverwaltungsgesetze der Länder.

Gegen polizeiliche Verfügungen war das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Strafen

Wer den Rechtsvorschriften oder Verfügungen über die Luftschutzpflicht und die Genehmigungspflicht zuwiderhandelte, wurde, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhten, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150,- RM bestraft. Rückfällige Taten und Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht wurden mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft (§ 9 LSchG). Wer die Erfüllung der einem anderen obliegenden allgemeinen oder besonderen Luftschutzpflichten hinderte oder zu hindern versuchte oder zu Zuwiderhandlungen gegen diese Pflichten öffentlich aufforderte oder anreizte, wurde, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhten, mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen gestraft. In besonders schweren Fällen konnte auf Zuchthaus erkannt werden (§ 10 LSchG). Soweit es sich um Übertretungen handelte, konnten die Polizeibehörden die Strafe durch polizeiliche Strafverfügungen festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichten Fällen war von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung konnte eine gebührenfreie Verwarnung erteilt werden. Allgemein setzte die Bestrafung der Übertretung der Vorschriften über die allgemeine Luftschutzpflicht das Vorliegen einer polizeilichen Verordnung oder unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung voraus. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 413–418) waren sinngemäß anzuwenden (§ 17 I. DVO).

Luftschutz-Ehrenzeichen

Durch Verordnung vom 30. 1. 1938 (RGBl I S. 71) wurde zwecks Anerkennung für Verdienste um den Luftschutz das Luftschutz-Ehrenzeichen gestiftet, das nach der Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. 1. 1938 (RGBl I S. 71) in zwei Stufen verliehen wurde. Das Verleihungsverfahren richtete sich nach der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. 1. 1938 (RGBl I S. 73).

II. Das Luftschutzrecht im Zweiten Weltkrieg

Allgemeines

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges war die Luftschutzgesetzgebung in ihrem allgemeinen Aufbau abgeschlossen. Während des Zweiten Weltkrieges wurde sie ergänzt oder den Erfahrungen und Notwendigkeiten der Kriegführung angepaßt. Allgemein war die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes dadurch sehr erleichtert, daß durch Erlaß vom 15. 11. 1940 (RGBl I S. 1487) der RdL u. ObdL für die Dauer des Krieges ermächtigt war, Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen über den Luftschutz selbständig zu erlassen oder abzuändern, wenn er dies im Interesse der Luftverteidigung für notwendig hielt. Es traten insbesondere in Kraft:

Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen vom 4. 10. 1939 (RGBl I S. 2002),

Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. 10. 1939 (RGBl I S. 2006),
XI. Durchführungsverordnung (Disziplinarstrafen für den Sicherheits- und Hilfsdienst 1. Ordnung und Luftschutzwarndienst) vom 15. 8. 1940 (RGBl I S. 1109),

XII. Durchführungsverordnung (Tarnverordnung) vom 26. 2. 1942 (RGBl I S. 98),
II. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. 9. 1939 (RGBl I S. 1662),

Bekanntmachung der neuen Fassung der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 11. 9. 1939 (RGBl I S. 1630),

III. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 8. 9. 1939 (RGBl I S. 1762),

IV. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 (RGBl I S. 168),

V. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. 4. 1941 (RGBl I S. 212),

VI. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 5. 11. 1941 (RGBl I S. 695),

VII. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. 10. 1942 (RGBl I S. 615),

VIII. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. 3. 1943 (RGBl I S. 143),

IX. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 31. 8. 1943 (RGBl I S. 499),

Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen vom Luftschutzgesetz vom 31. 8. 1943 (RGBl I S. 506),

Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. 5. 1940 (RGBl I S. 784),

Satzung des Reichsluftschutzbundes vom 28. 6. 1940 (RGBl I S. 992).

Es würde im Rahmen dieser Ausarbeitung zu weit führen, auf alle während des Krieges verabschiedeten Änderungsvorschriften einzugehen. Es sollen deswegen nur diejenigen Änderungsvorschriften grundsätzlich erörtert werden, welche die Kriegführung erforderlich machte.

Änderung der Luftschutzverwaltung

In der Neufassung der Aufgaben des Luftschutzes spiegelte sich die Auffassung der militärischen Führung von der Stellung wider, die der Luftschutz innerhalb der totalen Kriegführung einnahm. Der Luftschutz hatte nach dieser Neufassung die Aufgabe, organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um die Kampfkraft, die Arbeitskraft und den Widerstandswillen des gesamten Volkes gegen die Wirkungen von Luftangriffen zu erhalten. Luftangriffsschäden hatte er durch rasches Eingreifen zu bekämpfen und dem Entstehen von Katastrophen entgegenzutreten (§ 1 I. DVO n.F.). Zur Durchführung dieser umfassenden Aufgaben wurde die Organi-

sation des Luftschutzes in ihren Gliederungen geändert und unter straffe militärische Führung des RdL u. ObdL gestellt.

Im hoheitlichen Teil des Luftschutzes wurde der Luftschutzwarndienst durch besondere, der Luftwaffe oder Marine unterstellte Einheiten wahrgenommen (§ 2 Abs. 1 a I. DVO n.F.). Die Einrichtung des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) wurde zu Beginn des Krieges nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt, in den Luftschutzorten II. und III. Ordnung den Gemeinden überlassen (Artikel III/1 IV. ÄVO). Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten der IX. ÄVO fallengelassen. Die motorisierten Einheiten des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung wurden in Luftschutzeinheiten der Luftwaffe und Einheiten der Luftschutzpolizei umgewandelt (§ 2 Abs. 1 b I. DVO n.F.). In Orten, in denen eine Luftschutzpolizei nicht vorhanden war, wurde eine Luftschutzwacht aufgestellt, d. h. es wurden die staatlichen und kommunalen Sicherheitseinrichtungen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters gestellt und den Verhältnissen entsprechend gegliedert. Darüber hinausgehende Maßnahmen blieben, soweit der RdL u. ObdL nichts besonderes anordnete, den Gemeinden überlassen (§ 2 Abs. 1 c I. DVO n.F.).

Der Werkluftschutz wurde straffer organisiert. Organisation und Unterstellung der Werkluftschutz-Dienststellen bestimmte der RdL u. ObdL. Die Betriebe hatten ihre Luftschutzmaßnahmen als Teil ihrer Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Dienstvorschriften und Weisungen des RdL u. ObdL durchzuführen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen konnten die Dienststellen der Luftwaffe, die Werkluftschutz-Dienststellen der Reichsgruppe Industrie und die Polizeibehörden Weisungen erteilen (§ 2 Abs. 2 a und b I. DVO n.F.).

Auch der Erweiterte Selbstschutz erhielt eine straffere Organisation. Er wurde der Leitung der Polizeibehörden unterstellt, die sich bei der Ausbildung des Reichsluftschutzbundes zu bedienen hatten, wenn sie nicht über eigene Ausbildungseinrichtungen verfügten. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen des Erweiterten Selbstschutzes galt die Regelung für den Werkluftschutz entsprechend. Die zur Durchführung notwendigen Weisungen erteilten die zuständigen Dienststellen der Luftwaffe und die Polizeibehörden.

Im Selbstschutz wurde die Überwachung der Durchführung der Selbstschutzmaßnahmen in den öffentlichen Dienststellen den Polizeibehörden übertragen (§ 2 Abs. 3 I. DVO n.F.). Der Reichsluftschutzbund wurde straffer organisiert und dem RdL u. ObdL unterstellt (§ 2 d. VO über d. RLB i.d.F. d. Art. XI u. XII d. IX. ÄVO).

Die Stellung des örtlichen Luftschutzleiters als örtlicher Führer im Luftschutzort wurde dadurch betont, daß ihm, soweit nichts anderes angeordnet war, die gesamte Verantwortung für das einheitliche Zusammenwirken aller mit der Durchführung des Luftschutzes im Luftschutzort beauftragten Organisationen und Stellen übertragen wurde. Er erhielt auch das Recht, den Zusammenschluß von Wohnungen, Dienststellen und Betrieben zu Gemeinschaften des Selbstschutzes, Erweiterten Selbstschutzes und Werkluftschutzes anzuordnen (§ 6 I. DVO n.F.). Die Beteiligungspflicht dieser Gemeinschaften an den gemeinschaftlichen Luftschutzmaßnahmen richtete sich nach Richtlinien des RdL u. ObdL. Geldansprüche aus der Beteiligung an diesen Gemeinschaften konnten im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden (§ 8 a I. DVO n.F.).

Die Sonderstellung der NSDAP und ihrer Gliederungen wurde im Laufe des Krieges immer betonter. Ihre Dienststellen und Betriebe wurden zu den öffentlichen Dienststellen gerechnet, die bei der Durchführung des Selbstschutzes und Erweiterten Selbstschutzes ein gewisses Eigenleben führten (X 2 Abs. 3 und 4 a I. DVO n.F.). Die

SS und SA führten ihren Luftschutz als besondere Verwaltung durch (§ 22 Abs. 1 I. DVO n.F.). Bei der Heranziehung zur Luftschutzpflicht und bei dem allgemeinen Verhalten bei Luftangriffen genossen Hoheitsträger der NSDAP Sonderrechte (§ 9 Abs. 5 I. DVO n.F., § 6 X. DVO). Schließlich übernahm die NSDAP die Führung und den organisatorischen Ausbau des Selbstschutzes sowie den Einsatz der Selbstschutzkräfte. Der RLB wurde eine von der NSDAP nach den Weisungen des Leiters der Parteikanzlei betreute Organisation. Nach den Weisungen des RdL u. ObdL hatte der RLB nur noch die luftschutztechnische Schulung und Beratung der Bevölkerung durchzuführen (Erlaß über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund v. 25. 7. 1944 (RGBl I S. 165).

Änderung der Luftschutzpflicht

Dieser Straffung der Verwaltung des Luftschutzes entsprach eine entsprechende Änderung der Vorschriften über die Luftschutzpflicht. Vor allem wurde bei diesen Änderungen dem Umstand Rechnung getragen, daß die Luftschutzdienstpflicht im Kriege im hoheitlichen Luftschutz, ähnlich wie die Wehrpflicht, als Dauerpflicht zu erfüllen war. Vorbild für diese Änderungen des Luftschutzrechts waren die entsprechenden Vorschriften des Wehrrechts.

Im einzelnen wurden folgende Änderungsvorschriften erlassen: Die Erfassung der Luftschutzdienstpflichtigen wurde mit den übrigen Bedarfsträgern der Kriegführung, insbesondere der Wehrmacht, abgestimmt. Im Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz konnten auch betriebsfremde Personen durch die Polizeibehörde herangezogen werden. Im Selbstschutz galten alle Personen kraft Gesetzes zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen. Der örtliche Luftschutzleiter ernannte die Führer im Selbstschutz. Diese teilten die Selbstschutzkräfte nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters ein. Bei Gefahr im Verzuge konnten alle in der Nähe einer Schadenstelle sich aufhaltenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zur Luftschutzpflicht herangezogen, eingeteilt und eingesetzt werden. Hierzu waren allgemein die Polizeibehörden, außerdem im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, im Selbstschutz die Führer im Selbstschutz sowie die mit Polizeiausweis versehenen Amtsträger des RLB auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs berechtigt (§ 9 I. DVO n.F.).

Die Vorschriften über Vergütung und Entschädigung, Versorgung, Familienunterhalt, Beurlaubungen, Berufsfürsorge, Sachschäden und Sozialversicherung wurden weitgehend den Vorschriften der anderen Kriegsdienstpflichtigen, insbesondere der Wehrpflichtigen, angepaßt (§§ 12, 12a, 12b, 14, 14a, 15, 16 I. DVO n.F.). Die für diese Dienststellen geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen galten danach auch für die Luftschutzdienstpflichtigen.

Nicht zu verwechseln mit den Sachschäden, die den Luftschutzdienstpflichtigen nach § 15 I. DVO bei der Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht entstanden und zu ersetzen waren, sind die allgemeinen Sachschäden, die der Bevölkerung durch Luftangriffe entstanden. Für diese Schäden galt das Kriegssachschädenrecht (Kriegssachschädenverordnung v. 30. 11. 1940 – RGBl I S. 1547 – nebst Durchführungsverordnungen i.d.F. v. 10. 12. 1941 – RGBl I S. 756 –, v. 18. 4. 1941 – RGBl I S. 215 –, v. 28. 1. 1942 – RGBl I S. 49 –, v. 18. 2. 1942 – RGBl I S. 84 –).

Zu erwähnen bleibt noch, daß für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und den Luftschutzwarndienst eine Disziplinarstrafverordnung erlassen wurde (XI. DVO

v. 15. 8. 1940 – RGBI I S. 1109 – i.d.F. des Art. XI der IV. AVO v. 25. 3. 1941 – RGBI I S. 108). Diese Disziplinarstraftordnung wurde mit der Überführung des hoheitlichen Luftschutzes in die Wehrmacht oder die Polizei überflüssig. Sie wurde daher aufgehoben (Art. X IX. AVO, abgedr. Anh. 27).

Luftschutzsachleistungspflicht

Auf dem Gebiete der Luftschutzsachleistungspflicht brachte der Krieg keine grundsätzlichen Veränderungen. Die hier geltenden allgemeinen Vorschriften des Reichsleistungsrechts wurden den Anforderungen des Krieges entsprechend ausgebaut. An die Stelle des Wehrleistungsrechts trat das Reichsleistungsrecht (Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben – Reichleistungsgesetz – v. 1. 9. 1939 – RGBI I S. 1645 – nebst Bekanntmachung der Bedarfsstellen v. 13. 10. 1939 – RGBI I S. 2034 – und Durchführungsverordnungen v. 23. 10. 1939 – RGBI I S. 2075 – und v. 31. 3. 1941 – RGBI I S. 180 –).

Luftschutzmäßiges Verhalten

a) *Tarnung*

Die Vorschriften über die Erfüllung der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten wurden durch die XII. DVO (Tarnverordnung) v. 26. 2. 1942 – RGBI I S. 98 – erweitert. Danach waren die Eigentümer und Besitzer von beweglichen und unbeweglichen Sachen verpflichtet, auf Anordnung des RdL u. ObdL oder seiner nachgeordneten Luftwaffendienststellen Tarnmaßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Tarnmaßnahmen zu dulden. Diese Verpflichtung, die durch polizeiliche Verfügung auferlegt wurde, erstreckte sich auch auf die Wartung, Instandhaltung und Beseitigung der angeordneten Tarnmaßnahmen (§§ 1–3 XII. DVO). Soweit hierbei Enteignungen notwendig waren, galten die allgemeinen Vorschriften des Enteignungsrechts (§ 1 Abs. 2 XII. DVO). Die Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten konnte von der Erfüllung von Bedingungen zur Tarnung der Gebäude und der anlässlich der Bauten neugeschaffenen oder veränderten Anlagen abhängig gemacht werden (§ 2 XII. DVO). Die Kosten der Tarnmaßnahmen wurden grundsätzlich vom Reich getragen. Die öffentliche Hand hatte die Kosten selbst zu tragen. Außerdem wurden Kosten der Form- und Farbgebung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie unwesentliche Kosten bei Änderungen bestehender Anlagen nicht erstattet (§ 5 XII. DVO).

Die Vorschriften der übrigen Gebiete der Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten wurden den Belangen der Kriegsführung angepaßt. Insbesondere bleiben folgende Änderungen hervorzuheben:

b) *Bauliche Luftschutzmaßnahmen*

Bei der Durchführung von baulichen Luftschutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (II. DVO) wurde die Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. 8. 1943 (RGBI S. 497) erlassen. Die in bestehenden Gebäuden durchzuführenden behelfsmäßigen baulichen Luftschutzmaßnahmen (IX. DVO) wurden durch die Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden unmittelbar benachbarten Gebäuden v. 12. 3. 1940 (RGBI I S. 486) ergänzt. Diese Bestimmungen hatten den Zweck, die Möglichkeit, aus den Luftschutzräumen in das Freie zu gelangen, zu verbessern und eine Hilfeleistung von außen oder von Haus zu Haus zu

erleichtern. Durch die Mauerdurchbrüche wurde in den Kellergeschossen bestehender, aneinander anstoßender Gebäude Verbindungsöffnungen hergestellt. Die Richtlinien über Art und Umfang des Beitrages der zu schützenden Personen bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen (§ 2 Abs. 2 IX. DVO) wurden weitgehend ergänzt. Diese Richtlinien galten nur für bauliche Behelfsmaßnahmen, die nach dem 20. 8. 1939 (dem Tag des Inkrafttretens der IX. DVO) durchgeführt waren. Behelfsmaßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt freiwillig durchgeführt waren, hatten die Eigentümer usw. der Gebäude, welche die Maßnahmen veranlaßt hatten, selbst zu tragen. Vom 1. Oktober 1940 ab übernahm das Reich die zwischen den geschützten Personen umzulegenden Geldbeiträge. Diese Regelung galt nicht für Behelfsmaßnahmen in Grundstücken, die von öffentlichen Dienststellen oder von Betrieben, die zum Werkluftschutz oder zum Erweiterten Selbstschutz gehörten, genutzt wurden. Hier erfolgte das Beitragen im allgemeinen durch Erhöhung der Monatsmieten (nicht mehr als 5%). Das Erstattungsverfahren, in das die Finanzämter eingeschaltet waren, war im einzelnen geregelt. Die Verpflichtung der geschützten Personen zu Naturalbeiträgen und Dienstleistungen blieb neben der Verpflichtung zu Geldleistungen bestehen. Zur Erleichterung der Durchführung der baulichen Luftschutzmaßnahmen trugen ferner noch bei die Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung (Schlechtwetterregelung), die auch für Luftschutzbauten galt (RABl 1940 Heft Nr. 28) und die nicht veröffentlichten Erlasse des RdL u. ObdL sowie des Reichsarbeitsministers über Einschränkungen des Bauwollens und Durchführung baulicher Luftschutzmaßnahmen im Kriege vom 18. 10. 1941 und 23. 12. 1941.

c) *Bunker*

Während des Krieges wurden im Auftrag und auf Kosten des Reiches in verstärktem Maße Bunker und Luftschutzräume gebaut oder Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Luftschutzräume getroffen. Diese Maßnahmen liefen besonders, sie berührten die rechtliche Regelung des Luftschutzraumbaus nach der II. und IX. DVO nicht, entbanden aber in dem von den zuständigen Stellen angegebenen Umfange von der Verpflichtung dieser Verordnungen. Entsprechendes galt für die Maßnahmen, die vom Reich, insbesondere für die minderbemittelte Bevölkerung, zur Beschaffung von Liegestätten in den Luftschutzräumen und zur Beheizung von Luftschutzräumen (die Heizgeräte blieben Eigentum des Reichs) getroffen wurden (Erlasse des RdL u. ObdL vom 27. 2. 1941 Az 41 L 4210 Nr. 15882/41 3 II D, v. 31. 1. 1942 Az L 42.18 Nr. 23227/42 3 II D). Erleichterungsbestimmungen über Verbilligung des Stromes und Erteilung von Kohlenkarten für Licht und Heizung in den Luftschutzräumen hatten der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichskohlenkommissar erlassen.

d) *Entrümpfung*

Die Kriegsvorschriften über die Entrümpfung bestanden darin, daß nach Aufruf des Luftschutzes, in besonders luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften über Umfang und Geltungsbereich der Entrümpfungspflicht durch polizeiliche Anordnung erweitert werden konnten (§ 5 III. DVO n.F.). Außerdem wurde die Regelung der Durchführung der Entrümpfung in öffentlichen Dienststellen dem RdL u. ObdL im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern übertragen (§ 7 Abs. 2 III. DVO n.F.).

e) *Beschaffung von Selbstschutzgerät*

Die Verantwortung für die Beschaffung von Selbstschutzgerät, die grundsätzlich dem Hauseigentümer oblag, wurde hinsichtlich der Bereitstellung von Sand und Wasser in nicht allgemein zugänglichen Räumen den Benutzern dieser Räume übertragen (§ 1 Abs. 4 VII. DVO n.F.). Die Verpflichtung zur Ausstattung der Luftschutzgemeinschaften mit Selbstschutzgerät wurde um folgende Geräte erhöht: Einstellspritze, Handschaufel, Löschsandkisten (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 VII. DVO n.F.). Außerdem erhielt der RdL u. ObdL und die von ihm bestimmten Dienststellen das Recht, Erleichterungen von den Vorschriften der VII. DVO anzuordnen oder zuzulassen (§ 6 VII. DVO n.F.).

f) *Verdunklung*

Der Umfang der Verdunklung wurde verschärft. Alles künstlich erzeugte Licht, das zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und zivilen Lebens und des Verkehrs notwendig gebraucht wurde, war zu verdunkeln. Alle Lichtquellen, die nicht notwendig gebraucht wurden, waren so außer Betrieb zu setzen, daß jede versehentliche oder unberufene Betätigung mit Sicherheit verhindert wurde. In Zweifelsfällen entschied der Ortspolizeiverwalter nach den Weisungen des RdL u. ObdL, welche Lichtquellen außer Betrieb zu setzen waren (§ 2 VIII. DVO n.F.). Für die Verdunklung der Treppenhäuser, die während des Krieges eine große Bedeutung hatte, wurde derjenige verantwortlich gemacht, dem die Bedienung der Beleuchtung oblag. In Zweifelsfällen entschied der Ortspolizeiverwalter. Soweit sich bei der Durchführung dieser Vorschriften für den hiernach Verantwortlichen unbillige Härten ergaben, konnte der Ortspolizeiverwalter auch andere Personen als verantwortlich bestimmen (§ 3 VIII. DVO n.F.). Erleichterungen von den Vorschriften der VIII. DVO konnten der RdL u. ObdL und die von ihm bestellten Dienststellen anordnen oder zulassen (§ 7 VII. DVO n.F.). Über die Beleuchtung der Landfahrzeuge bei Verdunklung wurden vom Reichsverkehrsminister und von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem RdL u. ObdL nähere Bestimmungen erlassen (§ 9 Abs. 2 VII. DVO n.F.).

g) *Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen*

Die Vorschriften über das luftschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Luftangriffen und Übungen wurde mehrfach abgeändert. Nach Aufruf des Luftschutzes hatte jeder Hauseigentümer einen einfachen Lageplan der in seinem Hause benutzten Luftschutzräume an den vom örtlichen Luftschutzleiter bestimmten Stellen niederzulegen. Inhaber von verschlossenen Räumen, die mit einfachen Geräten nicht gewaltsam zu öffnen waren, hatten den sofortigen Zutritt im Gefahrenfalle sicherzustellen. Bei längerem Verlassen der Wohnungen war dafür Sorge zu tragen, daß im Falle des Fliegeralarms die Wohnungen zugänglich waren (§ 1 Nr. 2 u. 3 XII. DVO n.F.). Bei Fliegeralarm hatte jeder sich so zu verhalten, daß er und die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere keine Gefahr für andere bedeuteten und insbesondere Luftschutzmaßnahmen nicht behinderte. Der örtliche Luftschutzleiter konnte Personen, für die im Hause keine geeigneten Luftschutzräume vorhanden waren, in andere Luftschutzräume einweisen. Straßenpassanten mußte, soweit der Raum ausreichte, Schutz in den Luftschutzräumen oder Splitterschutz gewährt werden. Im Luftschutzraum hatte jeder diejenigen Rücksichten auf die Gemeinschaft zu nehmen, die das Zusammensein auf beschränktem Raum unter den obwaltenden Umständen erforderte. Die Hauptzugangstüren zu den Hausböden, die Türen zu Vorgärten und die Haustüren in

Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen waren unverschlossen zu halten. Die Inhaber von Wohnungen und Räumen aller Art hatten die Wohnungen und Räume offen zu halten oder die Schlüssel mit deutlicher Beschriftung dem Luftschutzwart zur Mitgabe an die während des Alarms im Hause Kontrollgänge durchführenden Selbstschutzkräfte auszuhändigen (§ 2 Abs. 1–4 X. DVO n.F.). Über den Straßenverkehr bei Fliegeralarm hatten der Reichsminister des Innern und der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Rdl u. ObdL weitere Bestimmungen erlassen (§ 2 Abs. 6 X. DVO n.F.).

Besondere Pflichten

Die neben der Luftschutzpflicht bestehende Schweigepflicht (§ 7 LSchG n.F.) wurde erweitert. Die Luftschutzdienstpflichtigen hatten – auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes – über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reichs gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben war, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies galt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend (§ 7 LSchG n.F.).

Zwangsmittel und Strafen

An dem Grundsatz, daß Zwangsmittel im gesamten Selbstschutz (im weiteren Sinne) nur von Polizeibehörden angewendet werden konnten, wurde festgehalten (§ 2 Abs. 5 I. DVO n.F.). Im Werkluftschutz konnten auch die Weisungen der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie gegenüber den Betriebsführern durch Zwangsmittel durchgesetzt werden (§ 17 I. DVO n.F.).

Die Strafen wurden verschärft. Waren durch die Tat Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so konnte auf Zuchthaus erkannt werden (§ 9 LSchG n.F.). Entsprechend den Strafvorschriften über die Wehrmittelbeschädigung wurde derjenige, der einen Luftschutzraum oder den dafür bestimmten Werkstoff vorsätzlich beschädigte, oder fehlerhaft herstellte, oder lieferte oder eine fehlerhafte Lieferung wesentlich begünstigte und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schutzwirkung ganz oder teilweise aufhob, mit Gefängnis oder Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen war die Strafe Zuchthaus. Ebenso wurde bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Mittel oder Geräte, die öffentlichen Luftschutzzwecken dienten, zerstörte, unbrauchbar machte, beschädigte, preisgab, beiseite schaffte, fehlerhaft herstellte oder lieferte oder wer mit Alarmzeichen des Luftschutzes oder mit Warnmeldungen vorsätzlich Mißbrauch trieb (§ 10 a LSchG n.F.). Die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, die unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen verübt wurden und von sonstigen Straftaten, die vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse verursacht wurden, war in der Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5. 9. 1939 (RGBl I S. 1679) geregelt. Nach den Vorschriften dieser Verordnung konnte unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden.

Bei Verstößen gegen die Vorschrift, Luftschutzräume oder Deckungsgräben aufzusuchen, konnten Strafen und Zwangsmittel allgemein angewendet werden, wenn

jemand außerhalb von Gebäuden vom Fliegeralarm betroffen wurde. Innerhalb von Gebäuden konnten bei diesen Verstößen nur dann Strafen und Zwangsmittel angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlungen von Personen begangen wurden, die sich in Dienststellen und Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes, des Werkluftschutzes oder in öffentlich zugänglichen Betrieben und Dienststellen des Selbstschutzes aufhielten.

III. Erleichternde Rechtsvorschriften zur Förderung des Luftschutzes vor und während des Zweiten Weltkrieges

Der Luftschutzgedanke wurde im Frieden und besonders im Krieg von der öffentlichen und privaten Hand bereitwillig aufgenommen. Die öffentliche Hand unterstützte die Durchführung des Luftschutzes weitgehend durch allgemeine Erleichterungen.

Steuern

Auf dem Gebiete des Steuerwesens konnten insbesondere nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 10. 10. 1933 (RStBl S. 1073) alle Aufwendungen sachlicher und personeller Art, die Zwecken des Luftschutzes dienten, bei Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (einschl. des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause) für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Ausgabe voll abgesetzt werden. Dadurch minderte sich auch der Gewerbeertrag, da dessen Ermittlung für die Festsetzung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag ebenfalls nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgte. Die Steuerbegünstigung wirkte sich also auch unmittelbar auf die Gewerbesteuer, Bürgersteuer, Kirchensteuer sowie auf die Beiträge für die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeitsfront aus. Für die Luftschutzdienstpflichtigen bestanden weitgehende Einkommen- (Lohn-) Steuervergünstigungen. Diese beruhten auf den Erlassen des Reichsministers der Finanzen

über die Entschädigung im Luftschutzdienst v. 10. 9. 1941 (Reichssteuerbl. 75 S. 681,

über einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer für besonderen Einsatz bei Luftangriffen v. 5. 1. 1942 – 42 S. 2174 – 232 II,

über die tarifliche Begünstigung von Hinterbliebenen Gefallener bei der Einkommensteuer v. 21. 12. 1940 (RMBliV 1941 S. 343),

über Vergütungen zum Ausgleich von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Luftangriffen v. 21. 11. 1940 (RABl S. I 624).

Außerdem bestanden noch folgende steuerliche Erleichterungen:

Luftschutzanlagen blieben bei der Einheitsbewertung außer Betracht (RdErl. d. RMdF v. 17. 6. 1935 RStBl S. 849).

Der Grundbesitz des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie war unter bestimmten Voraussetzungen von der Grundsteuer befreit (§§ 4 und 6 des Grundsteuergesetzes v. 1. 12. 1936 – RGBI I S. 986, § 14 d. VO z. Durchf. d. Grundsteuergesetzes v. 1. 7. 1937 – RGBI I S. 733).

Bei Steuerpflichtigen, die zur Dienstleistung im hoheitlichen Luftschutz einberufen

waren, durften keine Säumniszuschläge erhoben werden (RdErl. d. RMdF v. 26. 2. 1940 – RStBl S. 322).

Beihilfen, die Arbeitnehmer für Sachschäden erhielten, die durch Fliegerangriffe entstanden waren, blieben bis zu 1000 RM steuerfrei (RdErl. d. RMdF v. 9. 10. 1941 – RStBl Nr. 86 S. 777).

Gebühren und Beiträge

Auf dem Gebiet des Gebühren- und Beitragswesens waren folgende Erleichterungen geschaffen:

Die Gerichtsgebühren (einschl. Ausfertigungsgebühren) für diejenigen Eintragungen im Grundbuch und die hierzu notwendigen Beurkundungen und Unterschriftbeglaubigungen, die aus Anlaß der Herstellung von Luftschutzräumen entstanden, waren niederzuschlagen oder zu erstatten (RV d. RMdI vom 23. 1. 1936 – VI d 38/36 – v. 3. 4. 1940 – VI d 155/40).

Für Verfügungen von Todeswegen, welche von Luftschutzdienstpflichtigen errichtet wurden, die zum hoheitlichen Luftschutz einberufen waren, wurden für die Beurkundung, amtliche Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe dieser Verfügungen von Todeswegen Gerichtsgebühren nicht erhoben. Im Verfahren der Nachlaßgerichte einschließlich Beurkundungen (auch vor Notaren) wurden Gerichts- (Notariats-)gebühren nur zur Hälfte erhoben, wenn der Tod oder die Todeserklärung des Erblassers die Folge eines besonderen Einsatzes oder eines Angriffs auf das Reichsgebiet war (VO v. 4. 10. 1939 – RGBl I S. 1994).

Für die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Luftschutzräumen in öffentlichen und privaten Gebäuden und von öffentlichen Luftschutzräumen war die Befreiung von Verwaltungsgebühren angeordnet (RdErl. d. Pr. Fin.-Min. v. 28. 3. 1936 – Bau 2800/4.3. S. 5535/2.3. und entsprechende Erlasse in den übrigen Ländern).

Polizeiliche Führungszeugnisse, die zum Zwecke der Vorlage bei dem Reichsluftschutzbund eingestellt wurden, waren gebührenfrei (RdErl. RMdI v. 27. 5. 1940 – RMBliV S. 1039).

Dem Präsidenten des Reichsluftschutzbundes sowie den Reichsluftschutz-Gruppen- und Bezirksgruppenführern waren kostenfreie Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen (RdI v. 10. 10. 1936 – RMBI Nr. 40 S. 449). Für die in Unterkünften des hoheitlichen Luftschutzes aufgestellten und betriebenen Rundfunkempfangsanlagen entfiel die Genehmigungs- und Gebührenpflicht (RdErl. d. RdL u. ObdL vom 14. 12. 1940 Az 41 k 20 Nr. 2678/40 [1 II A]).

Im Rahmen der Besoldungsgebühren wurde die Altersgrenze für Kinderzuschläge und die tatsächliche Dauer der Dienstpflichtzeiten im hoheitlichen Luftschutz verlängert (Erl. d. RMdF v. 18. 3. 1941 – RBB S. 117).

Unter bestimmten Voraussetzungen waren sogar die zum hoheitlichen Luftschutz einberufenen Dienstpflichtigen von der Beitragszahlung in der NSDAP befreit (RdErl. d. RdL u. ObdL v. 22. 3. 1941 – RMBliV S. 858).

Allgemeine Versicherung

Eine allgemeine Luftschutzversicherung, nach der das Risiko für diejenigen Schäden übernommen wurde, die feindliche Fliegerangriffe anrichteten, gab es nicht, weil die Gefahr nicht zu übersehen und eine Prämienberechnung daher nicht möglich war. Es

hat zwar während des Ersten Weltkrieges in England eine ähnliche Versicherung bestanden, die Risiken des Luftkrieges waren jedoch damals nicht zu vergleichen mit denen des Zweiten Weltkrieges.

Auf allen Gebieten des Versicherungswesens bestanden jedoch Bestrebungen, der Durchführung des Luftschutzes entgegenzukommen. Diese Bestrebungen führten zu nachstehenden Erleichterungen:

Feuerversicherung

Bei der Feuerversicherung entstanden zwei Fragen:

1. Inwieweit sollen Maßnahmen, welche die Gefahr aus der Luft vermindern (Ent-rümpfung, Verdunklung, Schwerebrennbarmachung, Einrichtung von Betriebs- und Hausfeuerwehren) zu einer Prämienherabsetzung führen?
2. Inwieweit stellen Luftschutzübungen oder sonstige gefahrerhöhende Maßnahmen, die zur tätigen Abwehr der aus der Luft drohenden Gefahr bestimmt sind, die Leistungspflicht der Versicherer in Frage?

Im ersten Falle lehnten die Versicherer es zwar ab, ihre Prämien allgemein herabzusetzen. Die Versicherungsverbände legten ihren Mitgliedern jedoch nahe, jedem Antrag auf Ermäßigung der Versicherungsprämie, der mit dem Vorhandensein gefahrvermindernder Luftschutzmaßnahmen begründet wurde, einer sorgfältigen und wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und eine Ermäßigung, sofern die Voraussetzungen dafür tatsächlich gegeben waren, auch schon während des Laufes einer Versicherungsperiode in entgegenkommendem Sinne eintreten zu lassen. Im zweiten Falle verpflichteten sich die Feuerversicherungen geschäftsplanmäßig, bei Schäden, die durch Luftschutzübungen, durch die Einrichtung von Luftschutzanlagen, die Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und die Einrichtung ähnlicher Schutzvorrichtungen entstanden, auf den Einwand der Gefahrerhöhung zu verzichten, also Entschädigung zu leisten, wenn sonst die Voraussetzungen für ihre Ersatzpflicht nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages gegeben waren. Darüber hinaus waren Brand- und Explosionsschäden, die durch den Gebrauch von Explosivstoffen (Munition) bei Luftschutzübungen entstanden, in die Versicherung allgemein eingeschlossen. Durch diese zu den allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen abgegebene geschäftsplanmäßige Erklärung war ohne weiteres auch der Umfang der Haftung in der Betriebsunterbrechungsversicherung erweitert.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung hatten die zuständigen Fachgruppen der Reichsgruppe „Versicherungen“ den privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, soweit sie die Haftpflichtversicherung betrieben, nahegelegt, das Haftpflichtrisiko des Grundstückseigentümers aus der Errichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen für den Luftschutz in näher bestimmtem Umfang prämienfrei in die Haushaftpflichtversicherung einzuschließen (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. v. 23. 9. 1937, RdErl. d. RFSSu.Ch.dDtPol. im RMdI v. 24. 11. 1938 – RMBliV S. 2009).

Nach einem Beschluß der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherer konnte die Haftung der Betriebe auf Grund des § 15 I. DVO für Sachschäden, die den zur Erfüllung der Luftschutzpflicht herangezogenen Personen aus ihrer Tätigkeit im Luft-

schutzdienst ohne eigenes Verschulden entstanden, durch die Betriebshaftpflichtversicherung mit versichert werden.

Der Verband der Kraftfahrzeugversicherer gab durch Rundschreiben Nr. 423 K vom 3. 12. 1936 bekannt, daß die Versicherer für Kraftfahrzeugpflicht- und Kaskoschäden aus rechts- und staatspolitischen Gründen für Schäden, die anlässlich einer Verdunklungsübung erlitten oder angerichtet würden, einzutreten hatten. Kraftfahrzeuge des RLB unterlagen nicht der Haftpflichtversicherungspflicht (§ 1 VO zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 6. 4. 1940 – RGBl I S. 617) und standen im Genuß des Mehrheitsnachlasses (Rundschreiben 156 – FK vom 17. 11. 1938 der Fachgruppe Kraftfahrzeugversicherung). Bei Veräußerungen von Kraftfahrzeugen nach dem Reichsleistungsgesetz erlosch der Kraftfahrzeug-Kasko- und Versicherungsantrag, wenn das Kraftfahrzeug von der öffentlichen Hand für Zwecke des Luftschutzes erworben wurde (§ 5 d. VO über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 3. 10. 1939 – RGBl I S. 1985).

Mittelbare Kriegsschäden, die nicht von der Fürsorge des Staates nach der Personenschädenverordnung erfaßt wurden, waren in weitem Umfang in die Unfallversicherung eingeschlossen. Darunter fielen auch solche Unfälle von Zivilpersonen, die sich z. B. infolge der Verdunklung oder beim Aufsuchen von Luftschutzräumen ereigneten. Mittelbare Kriegsschäden waren auch in die Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Hierunter fielen z. B. Diebstahl-Schäden bei Fliegeralarm (Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Sachversicherung II vom 15. 5. 1941 ED 13 b). Bei luftgefährdeten Liegenschaften, insbesondere Häusern oder Wohnungen, die auf behördliche Veranlassung geräumt wurden, war der Versicherungsschutz aus Sach- und Haftpflichtversicherungen hinsichtlich fortgeschaffter Sachen auch unter veränderten Verhältnissen ohne Prämienzuschlag aufrechtzuerhalten. Bei etwa notwendigen Neuordnungen der Versicherungsverhältnisse durfte nur im Ausnahmefall für etwaige Gefahrenunterschiede eine erhöhte Prämie verlangt werden (RdErl. des RMdI vom 4. 12. 1941 – RMBliV S. 2178). Die Tätigkeit als Luftschutzwart war prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung oder die entsprechende persönliche Haftpflicht des Hauseigentümers beitragsfrei in die Haushaftpflichtversicherung eingeschlossen (Rundshr. der Wirtschaftsgruppe Haftpflichtversicherung Nr. 4 vom 5. 2. 1941).

Lebensversicherung

Alle Lebensversicherungen bis zu 100 000 RM Versicherungssumme schlossen die Kriegsgefahr ohne Prämienzuschlag ein. Die entsprechende Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen beruhte auf Erfahrungen des ersten Weltkrieges. Die Übersterblichkeit sollte durch Umlagen gedeckt werden, die nach Beendigung des Krieges nach näherer Weisung des Reichsaufsichtsamts auf alle Versicherten umgelegt werden sollten.

Krankenversicherung

Für Versicherte, die zum Dienst im hoheitlichen Luftschutz mit besonderer Heilfürsorge einberufen waren, ruhten vom Zeitpunkt der Einberufung ab die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage, soweit es sich um die Beitragsteile und Leistungsansprüche der Einberufenen selbst handelte. Die Versicherung nicht einberu-

Schlußbetrachtung

fener Familienangehöriger wurde mit unveränderter Leistung fortgesetzt (Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 15. 9. 1939 Tageb. Nr. AI 2431).

Zeitschriftenversicherung

In der Zeitschriftenversicherung war das bedingungsgemäße Sterbegeld auch in allen den Fällen zu gewähren, die mittelbar oder unmittelbar auf Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen beruhten. In der Unfallversicherung waren nur diejenigen Unfälle von der Entschädigungspflicht ausgeschlossen, die unmittelbar durch Kampfhandlungen oder andere kriegerische Ereignisse herbeigeführt waren (Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung mit Wirkung v. 1. 9. 1939).

IV. Schlußbetrachtung

Das Luftschutzrecht des Zweiten Weltkrieges gab allen Vorgängen im Luftschutz eine ausreichende rechtliche Grundlage. In seiner erschöpfenden Regelung gab es den Führungsorganen des Luftschutzes zu jeder Zeit des Krieges die rechtliche Möglichkeit, die für die Durchführung des Luftschutzes notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Insbesondere bestand diese rechtliche Möglichkeit auf dem Gebiet der Luftschutzverwaltung und der Luftschutzpflicht. Auf dem Gebiet der Luftschutzverwaltung war das Recht so elastisch, daß die im letzten Kriegsjahr an anderer Stelle dieses Werkes behandelten einschneidenden Umorganisationen des Luftschutzes ohne Änderung der Vorschriften des Luftschutzrechts möglich waren.

Die Aufgliederung des Luftschutzrechts in ein Rahmengesetz und 12 Durchführungsverordnungen war historisch gewachsen. Dies war dadurch bedingt, daß das Recht schnell und ohne Vorbild zu einer Zeit geschaffen werden mußte, in der Führung, Durchführung und Technik des Luftschutzes noch im Fluß waren. Diese Aufgliederung hatte den Vorteil, daß die einzelnen Typen der Luftschutzpflicht, insbesondere die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten (Baumaßnahmen, Entrümpfung, Verdunklung usw.), in einzelnen Verordnungen übersichtlich und erschöpfend geregelt waren. Verweisungen auf das Kernrecht, das Luftschutzgesetz und seine I. Durchführungsverordnung waren im wesentlichen nur hinsichtlich der allgemeinen Vorschriften über Heranziehung, Zwangsmittel, Rechtsmittel und Strafen notwendig. Die Zusammenfassung des Luftschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen in ein Gesetz war zwar in den Jahren 1943/44 vorbereitet worden. Infolge der Kriegereignisse kam es jedoch nicht dazu, diesen Gesetzentwurf, der mit den Akten der Inspektion des Luftschutzes im Reichsluftfahrtministerium verloren gegangen ist, einzubringen. Eine besondere Notwendigkeit zu dieser Regelung lag auch nicht vor, weil ein entsprechendes Bedürfnis der Praxis nicht laut geworden war. Dieser Umstand spricht für die Brauchbarkeit des Rechts, nach dem bis zum Ende des Krieges ohne Schwierigkeiten verfahren wurde.

V. Literaturhinweis

Darsow, Fokken, Nicolaus, Kommentar zum Luftschutzgesetz und den Durchführungsbestimmungen (Loseblattausgabe, Band 1 und 2) nebst den einschlägigen Erlassen, Dienstvorschriften und polizeilichen Bestimmungen, mit einem Geleitwort von Dr.-Ing. h. c. *Kurt Knipfer* – München – Berlin –, C. H. Beck 1938 – 1.–5. Auflage nebst Ergänzungslieferungen.

Darsow, Graf von Borries, Fauser, Luftschutzrecht, Luftschutzgesetz und Durchführungsverordnung in der Fassung vom 31. August 1943 nebst Ausführungsbestimmungen und den wichtigsten Erlassen. Textausgabe mit Anmerkungen. – München–Berlin, C. H. Beck – 1943 –.

Darsow, Luftschutzrecht. Das neue deutsche Reichsrecht von *Pfundtner Hans* und Dr. *Reinhard Neubert*. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts. Berlin – Industrieverlag Spät und Linde – 1933–1935.

Ders., Das neue Luftschutzgesetz. – Räder – Die Zeitschrift für die Arbeit am Wiederaufbau – 16. Jahrgang – 1935 – S. 417.

Ders., Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935. „Der zivile Luftschutz“ ein Sammelwerk über alle Fragen des Luftschutzes – 2. Auflage – Berlin – 1937 – S. 144–147.

Ders., Die ersten drei Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937, „Der zivile Luftschutz“ (wie zu Nr. 6) S. 148.

Ders., Ermächtigung der Polizei nach § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz im Rahmen der Luftschutzpflicht. Gasschutz und Luftschutz – 8. Jahrgang 1938 S. 87.

Ders., Das Deutsche Luftschutzrecht. Zeitschrift Akademie für deutsches Recht – München–Berlin – 1939 – VI – S. 613.

Knipfer, Zum neuen Luftschutzgesetz. Gasschutz und Luftschutz – Jahrg. 1935 – S. 170.

Ders., Die Durchführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz. Gasschutz und Luftschutz – 7. Jahrg. 1937 – S. 113.

Reichsgesetzblatt Teil I

Luftschutzgesetz

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt.

2) Der Reichsminister der Luftfahrt bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrt-Verwaltung der ordentlichen Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in An-

spruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichs-Ministern.

3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt.

§ 2

1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind. (Luftschutzpflicht)

2) Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

3) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 3

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

§ 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 5

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nicht anders vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

§ 6

Ob und in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

§ 7

Die im Luftschutz tätigen Personen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren, nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen; über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Wer Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten,

Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 9

1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 od. 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

2) Wer die Tat begeht, nachdem er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 2 od. 8 rechtskräftig bestraft worden ist, oder wer gegen die Bestimmung des § 7 verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Wer die Erfüllung der einem anderen nach den §§ 2, 7 od. 8 obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwiderhandlung nach § 9 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 11

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 537 Abs. 1 fallen in der Nr. 5 die Worte „die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtsministeriums“ weg.
- 2) Im § 537 Abs. 1 wird hinter der Nr. 5 folgende Nummer eingefügt:
„5a) die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtsministeriums einschließlich der hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung.“
- 3) Als § 545d wird nach § 545c eingefügt:

„§ 545d

Bei den nach § 537 Abs. 1 Nr. 5a versicherten, vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen gilt der Versicherungsschutz nur, soweit Personen durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden.“

- 4) Im § 554c treten hinter (537 Abs. 1 Nr. 4a) die Worte:
„bei einem hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und bei dem vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung (§ 537 Abs. 1 Nr. 5a).“

A. Hauptteil · Das Luftschutzrecht

5) Im § 569b erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
„Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes und in den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben.“

6) Als § 624a wird nach § 624 eingefügt:

„§ 624a

Das Reich ist ferner Träger der Versicherung für die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung, auch wenn sie nicht für Rechnung des Reiches gehen.

Dies gilt nicht für Betriebe und Tätigkeiten, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes sind.“

§ 12

Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Darin kann angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 26. Juni 1935.

.....
Unterschriften.